

Unfallversicherung aktuell

Magazin für Sicherheit & Gesundheit · Ausgabe 1/2021



Sicherheit und Gesundheit an Schulen organisieren



**Blick auf
Corona-
Maßnahmen**



**Wir machen mit:
Offensive Psychische
Gesundheit**

**Prävention von Über-
griffen auf öffentlich
Beschäftigte**

**Sicheres Arbeiten
in der Grün- und
Landschaftspflege**



**Kommunale Unfallversicherung Bayern
Bayerische Landesunfallkasse**

Inhalt

Kurz & knapp

Seite 3–5

- Kurzmeldungen zu den Themen Sicherheit und Gesundheit



Im Blickpunkt

Seite 6–14

- Sicherheit und Gesundheit an Schulen organisieren
- „Innerer“ Schulbereich: Mund-Nase-Bedeckungen
- „Äußerer Schulbereich“: Verantwortung des Sachkostenträgers
- Gesetze und Regelwerke für den äußeren Schulbereich

Intern

Seite 15

- Beitragssätze 2021



Prävention

Seite 16–21

- Öffentlich Beschäftigte vor Übergriffen schützen
- Offensive Psychische Gesundheit
- Wir machen uns stark für Ihre Ideen!
- Sicher arbeiten mit der Motorsäge
- Grün- und Landschaftspflege: Gefahren werden oft unterschätzt



Recht & Reha

Seite 22–26

- **Serie:** Das wissenswerte Urteil – Ein Missgeschick mit Folgen
- **Serie:** Fragen und Antworten zur gesetzlichen Unfallversicherung

SiBe-Report

In der Heftmitte finden Sie vier Extra-seiten für Sicherheitsbeauftragte

Impressum

„Unfallversicherung aktuell“ – Informationen zur kommunalen und staatlichen Unfallversicherung in Bayern. Mitteilungsblatt der KUVB und der Bayer. LUK

Nr. 1/2021 – Januar/Februar/März

„Unfallversicherung aktuell“ erscheint quartalsweise und geht den Mitgliedern kostenlos zu. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe. Alle Ausgaben finden Sie auch online auf www.kuvb.de, Webcode 120

Inhaber und Verleger:

Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) und Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK), Körperschaften des öffentlichen Rechts

Verantwortlich:

Direktor Elmar Lederer

Redaktion:

Referat Kommunikation, Eugen Maier

Redaktionsbeirat:

Marion Angerer, Michael von Farkas, Jochen Fink, Karin Menges, Klaus Hendrik Potthoff, Yasmin Raster, Ulli Schaffer, Katja Seßlen

Anschrift:

KUVB, Ungererstr. 71, 80805 München, Tel. 089 36093-0, Fax 089 36093-135

Internet:

www.kuvb.de
www.bayerluk.de

E-Mail:

presse@kuvb.de
presse@bayerluk.de

Bildnachweis:

KUVB, DGUV – sofern nicht anders angegeben

Layout:

Universal Medien GmbH, Geretsrieder Str. 10, 81379 München



PEFC zertifiziert

Dieses Produkt stammt aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern und kontrollierten Quellen.

www.pefc.de

Checkliste für einwandfreie FFP2-Masken

Seit dem 18. Januar 2021 muss in Bayern beim Einkaufen und im ÖPNV eine FFP2-Maske getragen werden.

„Es gibt fünf wesentliche Merkmale, die auf eine zertifizierte Maske hinweisen“, sagt Dr. Peter Paszkiewicz, Leiter der Prüf- und Zertifizierungsstelle beim Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA). Besonders wichtig ist die CE-Kennzeichnung der Maske, der immer eine vierstellige Kennnummer folgen muss. Sie steht für die Stelle, die eine jährliche Überwa-

chungsmaßnahme durchführt. Daneben braucht es zwingend einen Hinweis auf die Schutzklasse FFP2 oder FFP3. Die ergänzenden Buchstaben R bzw. NR sind für die Wiederverwendbarkeit am Arbeitsplatz relevant. Zudem sind Herstellername und Produktbezeichnung ein Muss. Und auch die Angabe der Europäischen Norm EN 149, nach der die Maske geprüft wurde, darf nicht fehlen. Dies

sind verpflichtende Kennzeichnungen, die auf jeder zertifizierten Atemschutzmaske anzubringen sind. Daneben sind auch produktbegleitende Dokumente gute Indizien für eine regulär zugelassene Maske,

denn sie sind gesetzlich gefordert. Zu ihnen zählen das Zertifikat, die Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache und die sogenannte Konformitätserklärung. Ein Plakat mit allen Merkmalen finden Sie unter diesem Kurzlink:
 ▶ <http://bit.ly/ffp2plakat> ■



Prävention für junge Leute

Gut zu wissen für alle, die das sichere und gesunde Arbeiten ihrer jüngsten Kolleginnen und Kollegen im Auge haben – zum Beispiel als Ausbilderin und Ausbilder: „Jugend will sich erleben“ (JWSL), das Präventionsprogramm für Azubis, ist in ein neues Programmjahr gestartet.

Das Jahresthema lautet „Kommunikation“ und wie immer gibt es einen Kreativwettbewerb zum Mitmachen. Das Format für die Beiträge ist freigestellt. Denkbar ist alles vom Plakat



über das Video bis hin zum Rap. Informationen und eine Möglichkeit zur Einreichung gibt es auf der Website von JWSL, die im Übrigen einen vollständigen Relaunch erfahren hat. Ebenfalls im Internet findet sich das JWSL-Quiz mit fünf Fragen – ideal für den Einstieg in das Thema „Wie Kommunikation zum sicheren Arbeiten beiträgt“.

Warum also Kommunikation als JWSL-Jahresthema? Häufig verbirgt sich hinter Unfällen fehlende oder mangelnde Kommunikation. Je besser ein Arbeitsteam kommuniziert, desto leichter können Gefährdungen und Unfälle vermieden werden. Darüber hinaus ist eine wertschätzende Kommunikation auf Augenhöhe ein gesundheitsfördernder Faktor im Unternehmen. Nicht umsonst ist Kommunikation auch eines der sechs Handlungsfelder der DGUV Präventionskampagne kommmitensch. Neue JWSL-Website mit Wettbewerb, Quiz und Mediathek: ▶ jwsl.de ■

Büroarbeit während und nach der Pandemie

Wird das Arbeiten vom Homeoffice aus zum Normalfall? Der Titel der Studie „Arbeiten in der Corona-Pandemie – Auf dem Weg zum New Normal“, herausgegeben vom Fraunhofer-Institut sowie der Deutschen Gesellschaft für Personalführung, legt das nahe.

Dazu wurden fast 500 Unternehmen befragt. Derzeit wird deutlich, wie

umfänglich von anderen Orten aus gearbeitet werden kann. Annähernd 70 Prozent der Befragten gaben an, dass ihre Bürobeschäftigten in der Corona-Phase fast komplett bzw. größtenteils im Homeoffice arbeiten. Der Blick auf den Arbeitsort verändert sich. Die Zukunft: vom „Normalfall Büro“ hin zu einer flexibleren Arbeitswelt. Was bleibt, ist die Erkenntnis, dass Beschäftigte und damit auch Si-

cherheitsbeauftragte gefordert sind, das „New Normal“ mitzugestalten, zum Beispiel indem sie den Kontakt zu Kolleginnen und Kollegen aktiv pflegen. ▶ publica.fraunhofer.de © New Normal ■



Arbeitsschutz ist Gesundheitsschutz – Evaluation

Während der Corona-Krise informiert und unterstützt die gesetzliche Unfallversicherung Betriebe und Einrichtungen bei der Arbeit in der Pandemie – insbesondere mit den Handlungshilfen der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen.

Auch die Kampagne **kommitmensch** hat sich rasch auf die neuen Herausforderungen eingestellt und Aktionen zur Aufklärung angestoßen, wie zum Beispiel die Plakatserie „Arbeitsschutz ist Gesundheitsschutz“. Eine Befragung unter 1.545 Unternehmensleitungen, Führungskräften und Beschäftigten zeigt nun, dass ein Drittel

sich an das Anzeigemotiv erinnert. 38 Prozent der Beschäftigten hat die Kampagne insgesamt motiviert, konkrete Aktivitäten für Sicherheit und Gesundheit in ihrem Unternehmen durchzuführen. Fazit der Untersuchung: Wer sich intensiver mit den

Angeboten der Kampagne befasst hat, stößt Veränderungen an oder setzt direkt Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheit im Betrieb um. Präventionskampagne der gesetzlichen Unfallversicherung:

🔗 [kommitmensch.de](https://www.kommitmensch.de)



Podcast: Corona und Arbeitswelt

Welche Auswirkungen haben die aktuellen Unsicherheiten der Corona-Krise auf die psychische Gesundheit am Arbeitsplatz – und welche Hilfsangebote können Beschäftigte wahrnehmen?

Darüber spricht Moderatorin Anja Heyde mit Staatssekretär Björn Böhning in einer Folge des INQA-Podcasts. Der Podcast wird von der Initiative Neue Qualität der Arbeit (INQA) produziert und beschäftigt sich mit der Arbeitswelt in Zeiten von Corona. Seit Mai erscheint jeden Freitag eine neue Folge, unter anderem mit Bundesarbeitsminister Hubertus Heil. Es werden die verschiedenen Belastungen, die durch die Pandemie und ihre Einschränkungen entstehen, unter die Lupe genommen. Gleichzeitig werden auch Chancen erörtert. Die neunte Folge beschäftigt sich beispielsweise mit den psychischen Folgen der Pandemie. Nachzuhören gibt es diese und alle weiteren Folgen auf der Website der INQA unter dem Kurzlink: t1p.de/x2al

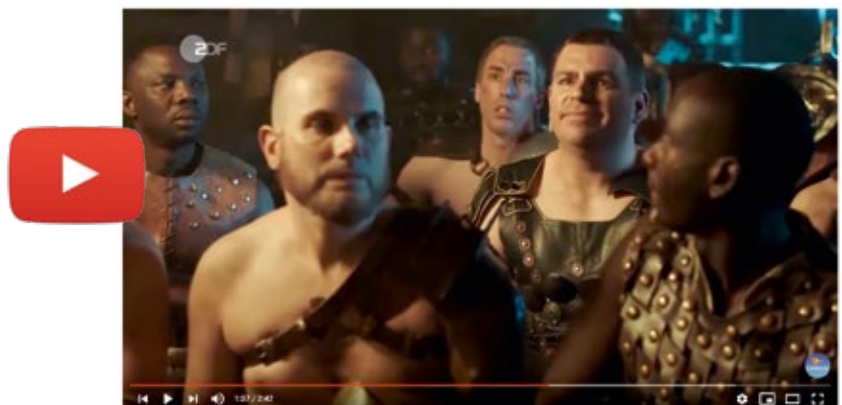
Comedy-Video: Diskussion im alten Rom

Das ZDF hat einen amüsanten Kurzfilm veröffentlicht, der zeigt, wie eine Sicherheitsunterweisung in der römischen Antike ausgesehen haben könnte.

In einer Folge aus der Serie „Sketch History“ versucht ein Zenturio, sich als Arbeitsschützer zu betätigen und die Gladiatoren des Circus Maximus zu unterweisen. Diese allerdings verfallen in eine lebhafte Diskussion: Da sie gegen wilde Löwen kämpfen sollen, sich aber gleichzeitig als Tiereschützer betätigen möchten, würden

sie Kämpfe gegen Eichhörnchen vorziehen. Auf diese Weise könnten vom Aussterben bedrohte Tierarten geschont werden. Auch Abstandsregeln und Hygienevorschriften werden in diesem Film unter ganz neuen Gesichtspunkten betrachtet. Bei allem Humor wird eines deutlich, und das lässt sich ohne Weiteres in die Jetztzeit übertragen: Sicheres und gesundes Arbeiten wird am besten dadurch möglich, dass Führungskräfte und Belegschaften in den Dialog treten.

🔗 [youtube.de](https://www.youtube.de) © Arbeitsschutz im Circus Maximus



„Innerer“ und „äußerer“
Schulbereich

Sicherheit und Gesundheit an Schulen organisieren

Sicherheit und Gesundheit in der Schule ist ein sehr komplexes Thema – unter anderem weil Zuständigkeiten anders strukturiert sind als in einem gewöhnlichen Betrieb. Auch aufgrund dieser Besonderheit haben Maßnahmen im Kampf gegen das Coronavirus im schulischen Bereich bei Schulleitungen, Kommunen und Eltern viele Fragen aufgeworfen. Der Blickpunkt dieser Ausgabe gibt einen Überblick über die Zuständigkeiten und Pflichten beim „inneren“ und „äußeren“ Schulbereich.

Grundsätzlich gilt: Unternehmerinnen und Unternehmer sind dafür verantwortlich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen. Im Schulbereich erstreckt sich diese Verpflichtung nicht nur auf die Beschäftigten, wie Hauspersonal und Lehrkräfte, sondern auch auf versicherte Schülerinnen und Schüler (s. § 2 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ und § 21 SGB VII). **Dabei ist die Unternehmerverantwortung für den „inneren Schulbereich“ und den „äußeren Schulbereich“ aufgeteilt auf zwei Unternehmer mit unterschiedlichen Zuständigkeiten.**

Der „**innere Schulbereich**“ umfasst den Schulbetrieb, die Schulorganisation und die schulischen Veranstaltungen. Grundlage für die Organisation bilden die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, schulrechtlichen Bestimmungen und kultusministeriellen Bekanntmachungen bzw. Schreiben. Unternehmer für den inneren Schulbereich ist der Schulhoheitsträger, in Bayern das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Die

Blick auf Corona-Maßnahmen

Unternehmerverantwortung für den inneren Schulbereich wird gemäß den Richtlinien zum Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes im öffentlichen Dienst des Freistaats Bayern vom Ministerium auf die Schulleitung delegiert. Die Schulleitung ist für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten (Lehrkräfte und Verwaltungspersonal der Schule) zuständig. Im Rahmen der Fürsorge- und Aufsichtspflicht ist die Schulleitung ebenso für Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler während der schulischen Veranstaltungen verantwortlich.

Der „**äußere Schulbereich**“ umfasst das Schulgebäude und sämtliche zugehörigen baulichen Anlagen (z. B. Sporthallen, Treppenhäuser), die Einrichtung und Ausstattung der Schulräume (z. B. Möbel, Garderoben, Geräte, Maschinen) sowie die Außenflächen und deren Ausstattung. Darüber hinaus gehört die Organisation des Schulbusverkehrs/Schülertransports dazu. Unternehmer für den äußeren Schulbereich sowie für die Schülerinnen und Schüler ist nach § 136 Abs. 3 Nr. 3 SGB VII der Schulsachkostenträger (SKT), der ebenso als Arbeitgeber für seine Beschäftigten (z. B. Hausmeisterinnen und Hausmeister) zu-

ständig ist. Sachkostenträger sind insbesondere die zuständigen kommunalen Gebietskörperschaften, z. B. vertreten durch Landrätinnen und Landräte oder Bürgermeisterinnen und Bürgermeister. Bei **Schulen in freier Trägerschaft** (konfessionelle oder private Schulen) übernimmt der Schulträger die Unternehmerfunktion sowohl für den inneren als auch äußeren Schulbereich.

Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie können sowohl im inneren als auch im äußeren Schulbereich angesiedelt sein.

- Ein Beispiel für Maßnahmen zur Reduzierung der Infektionsgefährdung im inneren Schulbereich ist die Maskenpflicht im Schulgebäude oder im Unterricht. Diese wird im folgenden Artikel auf den Seiten 8 und 9 behandelt.
- Im Anschluss erläutert der Beitrag auf den Seiten 10 bis 12 grundlegend die Organisation von Sicherheit und Gesundheit im äußeren Schulbereich. Dabei existieren viele Parallelen zum gewerblichen Arbeitsschutz, etwa die Pflicht zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung. Auch hier wird auf einzelne Schutzmaßnahmen bei einer Infektionsgefährdung durch SARS-CoV-2 eingegangen.
- Schließlich finden Sie auf den Seiten 13 und 14 eine Übersicht über die wichtigsten Gesetze und Regelwerke im äußeren Schulbereich.
- **Aktuelle Informationen finden Sie weiterhin auf**
 ▶ www.kuvb.de

Beispiel für Sicherheit im inneren Schulbereich

Mund-Nase-Bedeckungen in Schulen

Das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen (MNB) stellt zusammen mit anderen Maßnahmen einen wichtigen Baustein dar, um die Infektionsgefährdung durch SARS-CoV-2 zu reduzieren. Für Schulen in Bayern wird diese Maßnahme von staatlicher Seite her geregelt. Die wichtigsten Fakten zu diesem Thema haben wir hier zusammengefasst. Die darin [verlinkten Dokumente](#) können Sie unter diesem Kurzlink aufrufen: <https://bit.ly/mnbschule>

Gefährdungsbeurteilung

Die Schulleitung ist vom Grundsatz her **nicht verpflichtet**, eine Gefährdungsbeurteilung im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes oder der DGUV Vorschrift 1 „Unfallverhütungsvorschrift Grundsätze der Prävention“ für Schülerinnen und Schüler im allgemeinen Schulbetrieb oder im „normalen Unterricht“ – also **im inneren Schulbereich** – vorzunehmen. Ausnahmen hierzu ergeben sich für bestimmte Tätigkeiten aus den staatlichen Verordnungen, in denen Schülerinnen und Schüler den Beschäftigten gleichgestellt sind. Dies sind beispielsweise die Gefahrstoffverordnung, die Biostoffverordnung, die Betriebssicherheitsverordnung und die Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung. Hinweise und Regelungen dazu finden sich in der RISU ([Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht](#)), die für allgemeinbildende Schulen gilt.

Der Unterschied zu den [Regelungen in der Berufswelt](#) ergibt sich aus dem Umstand, dass das Arbeitsschutzgesetz Schülerinnen und Schüler nicht umfasst und die DGUV Vorschrift 1 nicht für den inneren Schulbereich (Schulorganisation, Schulbetrieb, Unterricht) gilt.

Regelungen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe

trifft für den inneren Schulbereich der Schulhoheitsträger, also das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Die Unfallversicherungsträger haben im inneren Schulbereich keine unmittelbare Regelungskompetenz; sie können hier nur Empfehlungen aussprechen bzw. beratend tätig werden. Ansprechpartner zu verbindlichen Regelungen im inneren Schulbereich (so auch zu MNB) ist daher das Kultusministerium.

Als verantwortlicher Vertreter des Arbeitgebers ist die Schulleitung jedoch verpflichtet, für die Lehrkräfte und ihre Tätigkeiten eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, hier gilt das Arbeitsschutzgesetz vollumfänglich.

Maskenpflicht

Das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen (MNB) erfolgt aufgrund der geltenden Regelungen auf Basis des Infektionsschutzgesetzes, die in Bayern durch die jeweils aktuelle Fassung der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bekannt gemacht werden.

Für Schulen trifft das für den Infektionsschutz zuständige Staatsministerium für Gesundheit und Pflege zusammen mit dem Kultusministerium **verbindliche Regelungen**. Diese finden sich im [aktuellen Rahmenhygieneplan](#). Angaben zu Tragepausen etwa sind darin in Ziffer 6.7 enthalten. Die Schulleitungen sind dafür zustän-



dig, den Rahmenhygieneplan in ihren Schulen durch ein schulspezifisches Hygienekonzept umzusetzen.

Im Rahmen der Fürsorge für die Kinder ist es die Pflicht der Schulleitungen, z. B. geeignete Masken-Tragepausen festzulegen. Die Verpflichtung für die Schulleitung, erforderliche besondere Anweisungen für einen sicheren Schulbetrieb und die Schulorganisation festzulegen, ergibt sich aus der [KMBek „Sicherheit in der Schule und gesetzliche Schülerunfallversicherung“](#).

Für die Lehrkräfte sind, falls eine Verpflichtung zum Tragen von MNB besteht, durch die Schulleitungen ebenfalls sinnvolle Tragepausen festzulegen. Siehe dazu auch die Hinweise der DGUV bzw. des [Koordinierungskreises Biologische Arbeitsstoffe \(KOBAS\)](#).



Foto: Halfpoint/AdobeStock

Empfehlungen für eine konkrete Umsetzung von Schutzmaßnahmen während der SARS-COV-2 Epidemie finden Sie im [DGUV Schutzstandard Schule](#), den die Unfallversicherungsträger (so auch die KUVB und Bayer. LUK) zusammen mit dem Spitzenverband DGUV erarbeitet und veröffentlicht haben. Er enthält die Empfehlungen der gesetzlichen Unfallversicherung u.a. zur Umsetzung der Anforderungen aus der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel des BMAS gegen die Verbreitung von SARS-CoV-2.

Keine Gesundheitsgefährdung durch MNB

Der gesetzlichen Unfallversicherung liegen bis dato [keine Erkenntnisse oder Informationen vor, die belegen, dass das Tragen einer MNB aus textilem Gewebe die Atmung in einem ge-](#)

[sundheitsgefährdenden Maße beeinträchtigt oder eine CO₂-Vergiftung auslösen könnte](#). Dies ergibt sich auch aus den einschlägigen [Hinweisen des Umweltbundesamtes](#). Umgekehrt sehen die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in MNB eine Maßnahme neben anderen Hygienemaßnahmen und Mindestabstand, das Risiko von Tröpfcheninfektionen mit dem Coronavirus Sars-CoV-2 zu verringern.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat am 10. November 2020 einen [Eilantrag gegen die Maskenpflicht an Grundschulen abgelehnt](#) und die Verhältnismäßigkeit der Maskenpflicht bei entsprechender Einhaltung von Tragepausen geklärt.

Mund-Nase-Bedeckungen sind keine persönliche Schutzausrüstung (PSA) im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes

und der PSA-Benutzungsverordnung. Daher findet die DGUV Regel 112-190 „Atmenschutzgeräte“ auch keine Anwendung auf Mund-Nase-Bedeckungen. Die [Empfehlungen des KOBAS zur Tragezeit von MNB](#) wurden im DGUV Schutzstandard Schule berücksichtigt. **Arbeitsmedizinische Vorsorge ist für das Tragen von MNB ebenfalls nicht erforderlich.**

Haftungsfreistellung

Schulleitungen oder Lehrkräfte, die in der Schule Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen anordnen oder umsetzen, **können sich dabei auf die Freistellung von einer möglichen Haftung für etwaige dadurch ausgelöste Gesundheitsschäden berufen.**

Zum Hintergrund: Verletzen sich Kinder beim Schulbesuch, stehen sie dabei unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Die KUVB / Bayer. LUK trägt dann die Kosten für Heilbehandlung und Rehabilitation; sie entschädigt die Versicherten bei bleibenden Gesundheitsschäden zudem finanziell.

Dieser Schutz erstreckt sich auch auf den Fall, dass Versicherte durch eine Maßnahme, die zu ihrem Schutz ergriffen wird, einen Gesundheitsschaden erleiden. Führt beispielsweise das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung dazu, dass die Brille beschlägt, die versicherte Person infolge dessen stürzt und sich dabei verletzt, kann die Unfallkasse den Sturz als Arbeitsunfall anerkennen.

Bei etwaigen unmittelbar durch das Tragen der MNB eintretenden Gesundheitsschäden kann ebenfalls ein Schulunfall vorliegen; dies wird nach entsprechender Meldung im Einzelfall medizinisch und rechtlich geprüft. ■

Äußerer Schulbereich

Was in die Verantwortung des Sachkostenträgers fällt



Unternehmer für den äußeren Schulbereich ist nach § 136 Abs. 3 Nr. 3 SGB VII der Schulsachkostenträger (SKT). Dessen Pflichten bei der Organisation von Sicherheit und Gesundheit ergeben sich aus verschiedenen Vorschriften und Regelwerken.

SKT sind insbesondere die zuständigen kommunalen Gebietskörperschaften, z. B. vertreten durch Landrätinnen und Landräte bzw. Bürgermeisterinnen und Bürgermeister. Bei Schulen in freier Trägerschaft (konfessionelle oder private Schulen) übernimmt der Schulträger die Unternehmerfunktion sowohl für den inneren als auch äußeren Schulbereich.

Gefährdungsbeurteilung

Der SKT ist verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten und muss ebenso für die Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler sowie aller Nutzerinnen und Nutzer während des Aufenthalts in den schulischen Ein-

richtungen sorgen. Von besonderer Bedeutung sind dabei die systematische Erfassung von Gefährdungen (Gefährdungsbeurteilung), deren Bewertung und die Ableitung von geeigneten Maßnahmen. Dazu gehört eine entsprechende Organisation, bei der die sicherheits- und gesundheitsrelevanten Schutzziele erfasst und die notwendigen Schutzmaßnahmen in die Praxis umgesetzt werden. Der SKT muss insbesondere sichere Schulanlagen planen, bauen sowie für einen sicheren Betrieb und Instandhaltung sorgen.

Die zu treffenden Maßnahmen sind insbesondere in baurechtlichen Vorschriften, staatlichen Arbeitsschutzvorschriften und Regelwerken der

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (in Bayern KUVB oder Bayer. LUK) näher bestimmt. Grundlegende Anforderungen enthalten neben der Bayerischen Bauordnung (BayBO), das Arbeitsschutzgesetz mit seinen nachgeordneten Verordnungen (z. B. Arbeitsstätten- und Betriebssicherheitsverordnung), die DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ und die DGUV Vorschrift 81 – Unfallverhütungsvorschrift „Schulen“ sowie die Unfallverhütungsvorschrift Schulen. Das bayerische Schulfinanzierungsgesetz enthält Regelungen zur Zuständigkeit bei der Finanzierung.

Aufgrund der Schnittstellen bei der Zuständigkeit für die Sicherheit von Schülerinnen und Schülern zwischen innerem und äußerem Schulbereich ist in öffentlichen Schulen eine verstärkte Abstimmung zwischen SKT und Schulleitung erforderlich.

Planung und Bau von Schulen

Sichere Gebäude und Einrichtungen sind Grundvoraussetzung, um die Sicherheit und Gesundheit aller Anwesenden in der Schule zu gewährleisten. Baurechtliche sowie arbeitsschutzrechtliche Vorgaben (insbesondere Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) inkl. Technischer Regeln für Arbeitsstätten (ASR)) sind zu beachten. Darüber hinaus gilt die DGUV Vorschrift 81 als Spezialvorschrift und autonomes Recht der gesetzlichen Unfallversicherung insbesondere für die schülergerechte Gestaltung von baulichen Anlagen und Einrichtungen in allgemeinbildenden Schulen.

Für vergleichbare bauliche Anlagen und Einrichtungen in berufsbildenden Schulen ist diese Vorschrift sinngemäß ebenso anzuwenden. Als „lex specialis“ enthält die DGUV Vorschrift 81 Sonderregelungen. Erhöhte Sicherheitsanforderungen stehen daher über dem allgemeinen Recht (hier insbesondere BayBO/ArbStättV) und müssen konsequent berücksichtigt

werden. Gemäß § 3 sind die SKT verpflichtet, die in der DGUV Vorschrift 81 aufgeführten Bestimmungen einzuhalten. Gemäß § 4 ist dem Auftragnehmer (z. B. Planungsbüros, Baufirmen) schriftlich aufzugeben, dass die vorgenannten sicherheitstechnischen Standards beachtet und umgesetzt werden müssen. Dies sollte daher unbedingt möglichst genau und detailliert insbesondere im Architektenvertrag und in den Ausschreibungsunterlagen aufgeführt werden.

Beim baurechtlichen Genehmigungsverfahren werden nur der Brandschutz und die sonstigen Anforderungen der BayBO geprüft. Weitere Anforderungen aus der ArbStättV sowie den Vorschriften der Unfallversicherungsträger muss der SKT aber zusätzlich beachten und einhalten.

Betrieb, Instandhaltung und wiederkehrende Prüfung

Auch für Betrieb, Instandhaltung und die wiederkehrende Prüfung von Anlagen, Einrichtungen und Arbeitsmitteln ist grundsätzlich der SKT zuständig und verantwortlich. Regelmäßige Sicherheitsbegehungen, die Organisation von sicherheitsrelevanten Prüfungen (z. B. für brandschutztech-

nische Anlagen, elektrische Betriebsmittel, Spielplatzgeräte ...) sowie Maßnahmen zu Gebäudeunterhaltung/-Instandsetzung sorgen für einen dauerhaft sicheren Schulbetrieb.

Sind schulische Gebäude, Anlagen und Einrichtungen sicher gestaltet, ist die Sicherheit im laufenden Betrieb zu gewährleisten. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sollte ein effektives Prüf- und Mängelmanagement geschaffen werden. Dazu gehören nicht nur Erstabnahme-Prüfungen von Arbeitsmitteln und baulich-technischen Einrichtungen, sondern auch regelmäßige Maßnahmen zum Gebäudeunterhalt/Instandhaltung (z. B. regelmäßige Begehungen, Überprüfung der Fluchtwege ...), wiederkehrende Prüfungen und erforderliche Wartungen.

In der Praxis hat es sich bewährt, prüfpflichtige Anlagen und Arbeitsmittel systematisch zu erfassen, Prüfzeiten zu ermitteln und Prüfintervalle festzulegen. Ist alles erfasst und sind Intervalle festgelegt, sollten langfristig erteilte Wartungs- bzw. Prüfaufträge (z. B. Hersteller, Fachfirmen) an zuverlässige befähigte Personen oder Prüforganisationen erfolgen. Eine gerichts-feste Dokumentation erleichtert



bei etwaigen Unfällen den Nachweis von fachgerecht und rechtzeitig durchgeführten Prüfungen. Weitere Hilfestellung finden Sie bspw. in verschiedenen Listen der DGUV Regel 102-601 (Branche Schule, s. Anhang 4.3) oder der „Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht“ (RiSU, s. Abschnitt III-8).

Eine wesentliche gesetzliche Grundlage ist insbesondere die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV). Im Rahmen der verpflichtenden Gefährdungsbeurteilung gemäß BetrSichV sollte der Schulsachkostenträger klare Zuständigkeiten für die o. g. Aufgaben benennen und Verantwortliche mit den notwendigen Kompetenzen beauftragen. Verfahren zur Mängelmeldung, Organisation der Prüfungen und Instandhaltungsarbeiten, deren Durchführung durch Verantwortliche mit entsprechenden Sach- und Fachkenntnissen, inkl. der Sicherstellung der Umsetzung und der Mängelbeseitigung (inkl. Dokumentation, Vollzugsmeldung) sollten schriftlich festgelegt werden. Dazu muss die Abstimmung mit der Schulleitung zur gegenseitigen Information ebenfalls sichergestellt sein.

Besonders gefährliche Arbeiten (z. B. Wartungsarbeiten auf Dächern) sind eine Aufgabe für dafür qualifiziertes Personal oder Fachfirmen, jedoch nicht für den Hausmeister.

Beispiel: Sicherstellung von effektiven Lüftungsmaßnahmen während der Corona-Epidemie

Wirksame Lüftungsmaßnahmen müssen sichergestellt werden können. Zu den Hygienemaßnahmen gehört die konsequente Lüftung durch Fenster/Türen in Unterrichtsräumen und/oder raumluftechnische Be- und Entlüftungsanlagen (RLT-Anlagen). Letztere sollten grundsätzlich mit einem möglichst hohen Frischluft- und geringem Umluftanteil betrieben werden und immer dann in Betrieb sein, wenn sich Personen im Gebäude aufhalten. Na-



türlich sind regelmäßige Wartung und Instandhaltung hier besonders wichtig.

Bei Räumen ohne zu öffnende Fenster oder mit raumluftechnischen Anlagen ohne oder mit zu geringer Frischluftzufuhr hat die Schulleitung mit dem zuständigen Schulsachkostenträger geeignete Maßnahmen zu treffen. Verschlossene Fenster müssen bspw. zumindest zeitlich reaktiviert werden können. Alle Lüftungsfenster/-Türen müssen einwandfrei funktionieren und leicht bedienbar sein und dürfen keine Gefährdung für Schülerinnen und Schüler darstellen. Die Technische Regel für Arbeitsstätten – ASR A3.6 Lüftung – gibt einen guten Überblick. Weitere Hinweise, wie effektive Lüftungsmaßnahmen sichergestellt werden können, sind insbe-

sondere in der BAUA-Informationsschrift „Infektionsschutzgerechtes Lüften – Hinweise und Maßnahmen in Zeiten der SARS-CoV-2-Epidemie“ aufgeführt. Speziell für Schulen gibt es die Handreichung des Umweltbundesamtes, die im Auftrag der Kultusministerkonferenz erstellt wurde.

Die DGUV weist auf ihrer Internetseite in dem Beitrag „Sars-CoV-2: Infektionsschutz und Belüftung“ auf zahlreiche weitere Quellen hin.

Fazit

Die Einhaltung der baulich-technischen Sicherheitsbestimmungen und der Standards für den sicheren Schulbau und -betrieb bilden den Rahmen für ein sicheres und ergonomisches Arbeitsumfeld in Schulen. Nebenbei sind die Verantwortlichen auch abgesichert, falls sich doch mal ein schwerer Unfall ereignen sollte. Eine gute Sicherheitsorganisation und die Bereitstellung entsprechender Ressourcen sorgen für gute und gesunde Lern- und Arbeitsbedingungen für alle Beteiligten im Setting „Schule“.

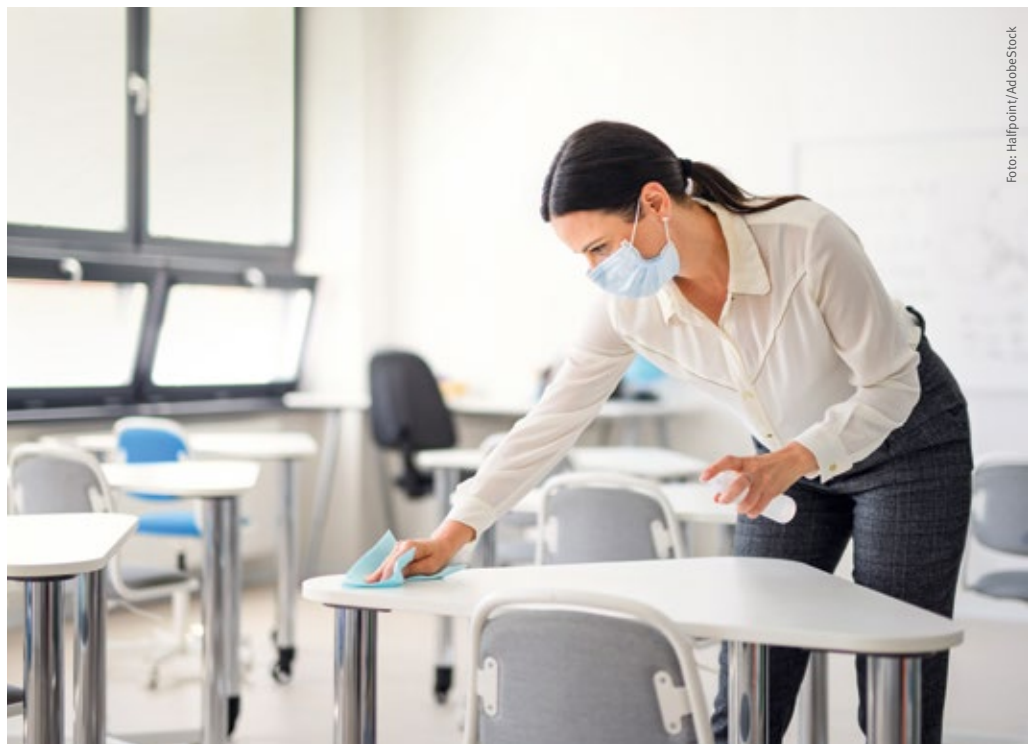




Illustration: Murstock/AdobeStock

Regelungen im Überblick

Gesetze und Regelwerke für den äußeren Schulbereich

Bei der Vielzahl der einschlägigen Regelungen kann man schnell den Überblick verlieren. Hier ein Übersicht über die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen und Regeln.

Siebttes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)

Das SGB VII ist die Rechtsgrundlage für die gesetzliche Unfallversicherung inkl. der Schülerunfallversicherung in Deutschland. Es enthält Regelungen zur Prävention, zur Wiederherstellung der körperlichen Unversehrtheit durch medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation von Versicherten und zur finanziellen Entschädigung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Die Bestellungspflicht

von Sicherheitsbeauftragten, sowie deren Aufgaben und Rolle in der innerbetrieblichen Sicherheitsorganisation sind hier ebenso aufgeführt.

DGUV Vorschrift 1 (Grundsätze der Prävention)

In dieser Unfallverhütungsvorschrift sind insbesondere Grundpflichten des Unternehmers (hier Schulsachkostenträger) als auch der Beschäftigten aufgeführt. Die zu treffenden Maßnahmen sind hier und in den ebenso anzuwendenden staatlichen Arbeitsschutzvorschriften näher bestimmt. Die Vorschrift stellt klar, dass die in staatlichem Recht bestimmten Maßnahmen auch zum Schutz von Versicherten, die keine Beschäftigten sind (Schülerinnen und Schüler), beachtet werden müssen.

DGUV Vorschrift 81 (Unfallverhütungsvorschrift „Schulen“)

Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für die schülergerechte Gestaltung von baulichen Anlagen und Einrichtungen allgemein bildender Schulen. Sie enthält Ausführungs- und Gestaltungsgrundsätze, die insbesondere beim Schulbau zu beachten sind. In vielen Punkten sind dort erhöhte Sicherheitsanforderungen aufgeführt, die über das allgemeine Bau- und Arbeitsstättenrecht hinausgehen.

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) mit anhängenden Verordnungen

Dieses Gesetz dient dazu, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern

und zu verbessern. Schülerinnen und Schüler sind vom Geltungsbereich hier nicht erfasst. Der Arbeitgeber/Unternehmer ist nach § 3 (1) des Arbeitsschutzgesetzes verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen, die zur Erhaltung der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit notwendig sind. Allein aus dem Arbeitsschutzgesetz ergeben sich eine Vielzahl Pflichten für den Schulsachkostenträger.

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) inkl. konkretisierende Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)

Diese Verordnung dient der Sicherheit und dem Schutz der Gesundheit der Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten. Dies beinhaltet Verkehrswege und Aufenthalts-/Arbeits-/Lager-/Maschinenräume in Gebäuden, als auch Orte im Freien auf dem Schulgelände. Das Betreiben von Arbeitsstätten umfasst das Benutzen, Instandhalten und Optimieren der Arbeitsstätten sowie die Organisation und Gestaltung der Arbeit einschließlich der Arbeitsabläufe in Arbeitsstätten. Eine Vielzahl von Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) konkretisieren die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung.

Betriebssicherheitsverordnung

Die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) regelt die Maßnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln, Anlagen und Maschinen. Wie beim Arbeitsschutzgesetz wird insbesondere eine Gefährdungsbeurteilung und Unterweisung gefordert. Auch Anforderungen an Prüfungen und Instandhaltungsmaßnahmen sowie die Ermittlung von Prüffristen und die Dokumentation sind dort aufgeführt.

Arbeitssicherheitsgesetz (§ 2 u. 5 ASiG)

Die sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung wird durch die Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärztinnen und -ärzten sichergestellt. Diese unterstützen den Schulsachkostenträger bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten.

Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die BayBO gilt in erster Linie als „generelle Grundlage“ für bauliche Anlagen und Bauprodukte, jedoch auch für Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen, an die nach diesem Gesetz Anforderungen gestellt werden. Sie regelt insbesondere baurechtliche und brandschutzrechtliche Anforderungen, die bei Bauvorhaben zu beachten sind. Eine Schule ist zudem ein sogenannter „ungeregelter Sonderbau“ für den zusätzlich spezifische baulich-technische Vorgaben, z.B. ein individuelles Brandschutzkonzept, zu erstellen sind. Auch Anforderungen an die Barrierefreiheit sind bei Schulbauten zu beachten.

Muster-Schulbau-Richtlinie (MSchulbauR)

Diese Richtlinie ergänzt die Bauordnung (BayBO) mit schultypischen Anforderungen (insbesondere baulich-technischer Brandschutz) oder

Erleichterungen in allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. Obwohl diese Richtlinie in Bayern als Technische Baubestimmung nicht verbindlich eingeführt ist, werden die dortigen Vorgaben regelmäßig bei der Planung sinngemäß herangezogen.

Schulfinanzierungsgesetz

Im bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) wird u. a. der Schulaufwand geregelt. Dieser umfasst den für den ordnungsgemäßen Schulbetrieb und Unterricht erforderlichen Sachaufwand sowie den Aufwand für das Hauspersonal. Zum Sachaufwand gehören vor allem die Aufwendungen für die Bereitstellung, Einrichtung, Ausstattung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage einschließlich der Sportstätten, Erholungsflächen und, soweit erforderlich, Hausmeisterwohnungen. Bei der Verwaltung des Schulvermögens ist eine Abstimmung zwischen Schulsachkostenträger und Schulleitung notwendig. ■

Autoren:

Dr. Birgit Wimmer (Abteilungsleiterin Bildungseinrichtungen) und Holger Baumann (Aufsichtsperson) im Geschäftsbereich Prävention der KUVB.

Mit weiteren Aspekten von Sicherheit und Gesundheit im „äußeren Schulbereich“ – etwa wer die Unternehmerin oder den Unternehmer in der Praxis unterstützt und berät – wird sich die kommende Ausgabe dieser Zeitschrift beschäftigen.



Foto: contrastwerkstatt/AdobeStock

SiBe-Report

Informationen für Sicherheitsbeauftragte – Ausgabe 1/2021

Ein gutes Betriebsklima wäre schön? Machen Sie als SiBe den ersten Schritt

Berufliche Anreize wie Prestige oder ein gutes Gehalt treten bei immer mehr Beschäftigten in den Hintergrund. Gerade Vertreterinnen und Vertreter der jüngeren Generation wünschen sich vor allem ein gutes Arbeitsklima und eine ausgeglichene Work-Life-Balance. Zum Betriebsklima kann jeder beitragen. Auch Sie als SiBe können gerade in der Coronakrise einen Anstoß geben.



Foto: LightfieldStudios/AdobeStock

Grundsätzlich sind die Unternehmen gehalten, Arbeit nicht nur sicher und gesund zu organisieren, sondern auch menschengerecht zu gestalten. Ein gutes Betriebsklima wird also entscheidend von der Führungsebene geprägt. Trotzdem kann jeder oder jede Mitarbeitende vor Ort, in der Abteilung oder in der Arbeitsgruppe einen Beitrag für ein konstruktives Miteinander leisten.

Diese Tipps haben Arbeitspsychologinnen und Arbeitspsychologen

- Nur scheinbar paradox: Achten Sie zunächst auf Ihre eigenen Bedürfnis-

se und planen Sie nicht mehr Arbeit ein, als Sie leisten können. Das macht Sie zufrieden und gelassen und gibt Ihnen die Kraft, auch in hektischen Situationen ruhig zu bleiben. Von einem Ruhepol profitieren auch Kolleginnen und Kollegen.

- Sprechen Sie regelmäßig mit Kolleginnen und Kollegen, im gegebenen Rahmen auch einmal über Privates. Das kostet nicht etwa unnötig Arbeitszeit, sondern erhöht das gegenseitige Verständnis und Vertrauen.

- Wehren Sie Klatsch und Tratsch ab. Sagen Sie in einschlägigen Situationen einfach, dass Sie sich nicht beteiligen wollen, weil das dem Team schadet.
- Teilen Sie wichtige Informationen in Ihrer Abteilung, natürlich ohne Interna etwa aus dem Arbeitsschutzausschuss (ASA) zu verraten.
- Beteiligen Sie sich, sobald es wieder möglich wird, an gemeinsamen Aktionen der Belegschaft.
- Zeigen Sie den Mitarbeitenden Ihre Wertschätzung. Eine schöne Möglichkeit für den Start finden Sie auf der vorletzten Seite der „Unfallversicherung aktuell“ 1/2021, in der dieser SiBe-Report eingheftet ist.

🔗 <https://publikationen.dguv.de>
 © Suche 21416 © Broschüre
 „Handlungsfeld Betriebsklima“



„Offensive Psychische Gesundheit“ gestartet

„Das ist doch nicht mehr normal“ denkt sich so mancher Beschäftigte, wenn ein Kollege oder eine Kollegin z. B. weniger gelassen reagiert als sonst oder häufig unkonzentriert wirkt.

Eine aktuelle Kampagne, die Offensive Psychische Gesundheit, wirbt jetzt für mehr Verständnis und Offenheit im Umgang mit psychischer Belastung.

Was die Kampagne erreichen will:

Menschen sollen ihre eigenen psychischen Belastungen und Grenzen besser wahrnehmen und offener darüber sprechen können. Personen aus dem Umfeld wie Kolleginnen und Kollegen sollen erkennen, dass Überlastung schnell zu psychischen Erkrankungen führen kann. Bekommen Betroffene Unterstützung in ihrem Umfeld, lassen hinter der Überlastung stehende Konflikte wie etwa private

Ereignisse sich oft bewältigen. Grundlegende Infos zur Kampagne finden Sie in dieser Ausgabe der „Unfallversicherung aktuell“ auf den Seiten 16–17.

Was Sie als SiBe tun können:

Mischen Sie sich ein, wenn Kolleginnen und Kollegen negativ über psychische Überlastung sprechen. Zeigen Sie Verständnis für Betroffene und machen Sie klar, dass solche Überlastungen jeden und jede einmal betreffen können. ■

Neue DGUV-Information hilft, die Beleuchtung im Büro zu verbessern

In der dunklen Jahreszeit ist die Bereitschaft besonders groß, die Beleuchtung im Betrieb zu überprüfen und bei Bedarf zu verbessern. Die neue DGUV-Information 215-442 „Beleuchtung im Büro“ hilft auch Ihnen als SiBe, Mängel vor Ort aufzuspüren und anzusprechen.

Wer im Büro arbeitet, verbringt meist einen großen Teil des Tages in diesem Arbeitsraum und dort am Bildschirm. Die richtige Beleuchtung ist dann weit mehr als eine Nebensache – und nicht nur für die Augen wichtig. Die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) verlangt, dass Arbeitsräume möglichst ausreichend Tageslicht erhalten sollten und dass sie eine Sichtverbindung nach außen haben. Auch die Anforderungen an künstliche Beleuchtung sind klar definiert.

Neue Technik sorgt für bessere Beleuchtung

Nicht jeder Arbeitsraum lässt sich ohne weiteres mit Tageslicht versorgen. Dann kann ein sogenanntes Tageslichtsystem

Abhilfe schaffen. Durch eine Öffnung in der Decke, die über ein Rohr mit hochreflektierender Innenbeschichtung bis aufs Dach geführt wird, kann Tageslicht auch in fensterlose Räume geführt werden, sogar über mehrere Stockwerke.

Eine andere, wenn auch weniger gute Möglichkeit sind Beleuchtungssysteme, die das Tageslicht mit künstlicher Beleuchtung nachbilden. Sie orientieren sich an der natürlichen Lichtfarbe im Freien, die sich im Tagesverlauf ständig verändert. Kaltweißes Licht fördert die Aktivität und ist den Tag über gut geeignet. Am Abend kann warmweißes Licht auf den nahen Feierabend einstimmen.

Beleuchtung sollte individuell anpassbar sein

Grundsätzlich muss der Arbeitgeber für die optimale Beleuchtung sorgen. Die neue DGUV Information macht praxisorientierte Vorschläge, wie sich die Vorgaben der

ArbStättV und der nachgeordneten technischen Regeln im Betrieb umsetzen lassen.

Wichtig: Nachträgliche Veränderungen oder der „Zahn der Zeit“ machen oft eine Nachjustierung der Beleuchtung erforderlich, auf die Sie als SiBe Kolleginnen und Kollegen sowie Führungskräfte aufmerksam machen können:

- Mit steigendem Lebensalter benötigt man mehr Beleuchtung am Arbeitsplatz. Schauen Sie nach, ob die Älteren noch ausreichend versorgt sind.
- Werden Büromöbel wie z. B. Tische ausgetauscht oder wird ein Raum neu gestrichen, kann sich die Sehumgebung verändern. Wenn Oberflächen spiegeln oder Wände plötzlich blendendes Licht reflektieren, müssen Kolleginnen und Kollegen geschützt werden.
- Es soll noch immer Büros geben, in denen der Bildschirm nicht wie empfohlen quer zum Fenster platziert ist. Falls es leicht möglich ist, können Sie den Tisch ggf. selbst umstellen. Das gilt auch, wenn es störende Spiegelungen gibt.

Detailinformationen zur Beleuchtung finden Sie unter

• <https://publikationen.dguv.de>
© Suche: DGUV-Information 215-442
„Beleuchtung im Büro“ ■





Foto: Bogy/AdobeStock

Drohende Corona-Folgen:

Weniger Mitarbeitende, weniger Sicherheit?

Wegen der Corona-Pandemie sind derzeit in Behörden, Betrieben und an anderen Arbeitsplätzen meist weniger Mitarbeitende anwesend. Betriebliche Konzepte für Gesundheit und Sicherheit bei der Arbeit aber sind in der Regel auf „Vollbetrieb“ ausgerichtet.

Fallen neben den im Homeoffice Tätigen noch weitere Kolleginnen und Kollegen krankheitsbedingt aus, kann es vor allem in kleinen und mittleren Unternehmen dazu kommen, dass in Notsituationen wichtige Helfende fehlen. Das kann u. a. der Fall sein

- **Bei einer Evakuierung.** Sind die Kolleginnen und Kollegen, die normalerweise auf Mitarbeitende mit Einschränkungen achten und ihnen helfen, nicht anwesend, sind diese womöglich gefährdet.
- **Bei Bränden oder technischen Störungen.** Stehen ausgebildete Helfende nicht zur Verfügung, können Brände, Pannen oder Störungen dramatische Folgen haben (Feuer im Serverraum o. ä.).
- **In Behörden mit Publikumsverkehr, Krankenhäusern etc.** Wenn Mitarbeitende fehlen, die bei Übergriffen für

Sicherheit sorgen, kann es zu brenzligen Situationen kommen.

- **Wenn es zu einer plötzlichen Erkrankung oder etwa einem Schlaganfall oder Herzinfarkt kommt.** Ist keine Ersthelferin und kein Ersthelfer anwesend, sind Erste Hilfe und die Rettungskette womöglich gefährdet.

Was Sie als SiBe tun können:

Seien Sie aufmerksam und sprechen Sie Führungskräfte an, wenn Engpässe drohen, etwa wenn ganze Abteilungen dauerhaft im Homeoffice sind oder in Quarantäne müssen. ■

Richtig zupacken – ohne die Gesundheit zu belasten

In vielen Berufen gehören Heben, Tragen und Schieben zum Arbeitsalltag – auch in Bereichen, die keine typischen Beispiele für körperliche Arbeit sind. Macht man es falsch, leiden auf Dauer Rücken und Gelenke. Was Sie als SiBe tun können.

Neues Papier für den Drucker wurde geliefert. Natürlich nicht im 500-g-Paket, sondern im Karton mit ausreichend Packungen für den Vorrat. Heben Kolleginnen und Kollegen diese Last in ungünstiger Körperhaltung an, kann das die Wirbelsäule unnötig beanspruchen.

Als SiBe können Sie das verhindern, indem Sie die Informationen, die die Kolleginnen und Kollegen in den regelmäßigen Unterweisungen erhalten, noch einmal ausdrucken und an kritischen Punkten wie etwa Vorrats-

schränken für Büromaterial aushängen.

Wie man den Rücken schont

Die wichtigsten Regeln beim Heben und Tragen lauten: Halten Sie den Rücken möglichst gerade. Heben oder tragen Sie Lasten nicht mit gekrümmtem, nach vorn gebeugtem Oberkörper oder mit einem Hohlkreuz. Heben Sie Lasten nicht ruckartig an und setzen Sie sie möglichst ebenso sanft ab. Drehbewegungen beim Tragen belasten die Wirbelsäule und sollten vermieden werden.

In Werkstätten, im Lager oder in der Produktion stehen meist Hilfsmittel zur Verfügung, die die schwere Arbeit erleichtern. Im Büro sind Mitarbeitende



oft darauf angewiesen, die nur gelegentlich auftretenden Lasten gemeinsam zu heben oder sich beim Hausmeister o. ä. eine Transporthilfe zu leihen.

Wenn Sie als SiBe sehen, wie Kolleginnen und Kollegen sich plagen, können

Sie Ihnen empfehlen, wie Sie es besser machen können. Informationsmaterial finden Sie u. a. unter

• www.dguv-lug.de

• Webcode 1002362 • Das Lernmaterial für Berufsschulen bringt Arbeitsschutzprobleme sehr gut auf den Punkt und eignet sich zur schnellen Information

• www.bghm.de

• Webcode: 194 • Das Plakat „Heben und Tragen“ im Format A1 eignet sich zum Ausdrucken und Aufhängen ■

Vorsicht bei Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten

Hausmeisterinnen und Hausmeister oder Beschäftigte in Wertstoffhöfen nutzen die kalte Jahreszeit oft, um Geräte, Maschinen und Werkzeuge zu reinigen, reparieren bzw. instand zu setzen. Wie man bei der oft dünnen Personaldecke vorgehen und welche Risiken man vermeiden sollte.

Im Coronawinter 2020/2021 kommt es gar nicht so selten vor, dass die fachkundigen Kolleginnen und Kollegen aufgrund von Krankheitssymptomen für detaillierte Anweisungen gerade nicht zur Verfügung stehen. Dann ist es entscheidend, dass die Anwesenden vor der Arbeit planen, welche Tätigkeiten mit ihrer Kompetenz erledigt werden dürfen und welche Aufgaben ggf. aufzuschieben sind. Handwerker dürfen Arbeiten aus ihrem Fachgebiet erledigen, in der Regel aber keine Tätigkeiten aus Nachbarbereichen übernehmen. Nicht qualifizierte Beschäftigte müssen sich auf allgemei-

ne Arbeiten beschränken. Als SiBe können Sie bei der Entscheidung unterstützen:

Handwerkzeuge und Gartengeräte

Die Werkzeugkiste bzw. den Abstellraum für Spaten & Co. durchschauen, verrostete oder beschädigte Werkzeuge ausräumen und jedes Werk-



zeug bei Bedarf vorsichtig mit einem Tuch abzuwischen, ist bei entsprechender Vorsicht in der Regel kein Problem. Sammeln Sie defekte Werkzeuge und Reparaturgut separat.

Elektrische Handwerkzeuge

Bohrmaschinen, Sägen, Schleifmaschinen u. ä. werden an vielen Arbeitsplätzen Tag für Tag eingesetzt. Bei entsprechender Vorsicht können Sie solche

Werkzeuge von außen trocken abwischen und – ebenfalls vorsichtig – den Ein-Aus-Schalter betätigen, um zu erproben, ob das Gerät anläuft. Ist das nicht der Fall, sollte das Werkzeug zum Reparaturgut sortiert werden. Reparaturen bleiben Fachleuten vorbehalten, bei elektrischen Betriebsmitteln also der Elektrofachkraft. Sorgen Sie bei allen elektrischen Geräten dafür, dass sie während der Reinigung nicht unerwartet anlaufen können. Ziehen Sie deshalb mindestens den Stecker.

Elektrische Maschinen

Rasenmäher, Laubbläser und andere Großgeräte dürfen Sie äußerlich trocken reinigen und per Ein-Aus-Schalter testen, ob sie anlaufen. Ist das nicht der Fall, gehören sie zum Reparaturgut.

Wichtig: Denken Sie auch daran, Leitungsroller ganz abzuwickeln und den Kabelmantel auf Beschädigungen zu kontrollieren. Entdecken Sie spröde Stellen, Risse oder Löcher, sollten Sie den Kabelroller als unbenutzbar kennzeichnen und reparieren. ■

Impressum

SiBe-Report – Informationen für Sicherheitsbeauftragte Nr. 1/2021

Der **SiBe-Report** erscheint quartalsweise. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Inhaber und Verleger: KUVB/Bayer. LUK

Verantwortlich: Direktor Elmar Lederer

Redaktion: Sabine Kurz, freie Journalistin, München, Eugen Maier, Referat Kommunikation, KUVB

Redaktionsbeirat: Michael von Farkas, Thomas Jerosch, KUVB

Anschrift: Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB), Ungererstr. 71, 80805 München

Bildnachweis: DGUV, AdobeStock

Gestaltung und Druck: Universal Medien GmbH, München

Ihr Draht zur SiBe-Redaktion:

☛ Presse@kuvb.de

Kurzmeldung

Alleinarbeit: Kann niemand begleiten, muss man die Aufgabe verschieben

Mitarbeitende in Bau- oder Betriebshöfen, Hausmeisterinnen und Hausmeister sowie andere Beschäftigte müssen oft kurzfristig Arbeiten ausführen, die gefährlich sein können. Dazu zählen z. B. das Fällen von Bäumen, Arbeiten mit Absturzgefahr, Arbeiten in Behältern oder engen Räumen. Bei diesen Tätigkeiten wird häufig im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festgelegt, dass ein weiterer Kollege oder eine Kollegin anwesend sein muss, um bei Problemen oder einer Gefahrensitu-

ation zu helfen. Steht niemand zur Verfügung, müssen in Zeiten von Corona auch solche Terminarbeiten unbedingt verschoben werden.

Als SiBe können Sie ggf. übergangsweise in Absprache mit Führungskräften z. B. bestimmte Außenbereiche für das Betreten sperren, bis Sturm- oder Winterschäden beseitigt werden können. Ein Aushang am schwarzen Brett oder ein Eintrag im Intranet helfen allen Mitarbeitenden, die Gefahrenbereiche zu meiden. ■

Beitragssätze 2021

KUVB

Die KUVB erstellte für das Jahr 2021 einen Haushaltsplan mit einem Gesamtvolumen von rund 200,1 Mio. €. Auf die Umlagegruppe 1 (ehemaliger Bayer. GUVV) entfallen Beitragsforderungen in Höhe von rund 165,3 Mio. € und auf die Umlagegruppe 2 (ehemalige Unfallkasse München) 15,4 Mio. €. Dieser Haushaltsplan wurde von der Vertreterversammlung der KUVB am 19. November 2020 verabschiedet.

Der Haushalt finanziert sich im Wesentlichen durch Beiträge der Gemeinden, Städte, Landkreise, Bezirke und der selbstständigen kommunalen Unternehmen. Auch die Haushaltsvorstände zahlen für ihre Haushaltshilfe einen Beitrag.

Grundlage für die Beitragsfestlegung sind die erwarteten Ausgaben für die jeweilige Umlagegruppe. Diese werden ausgehend von der Unfallbelastung des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres kalkuliert.

Den Beitragsmaßstab für die Beschäftigten der kommunalen Gebietskörperschaften und rechtlich selbstständigen Unternehmen bilden die von den Mitgliedsunternehmen nachgewiesenen Entgeltsummen. Für die Schüler-Unfallversicherung (Kinder in Tageseinrichtungen, Schülerinnen und Schüler während des Schulbesuchs und bei anschließenden Betreuungsmaßnahmen) und die sog. „soziale Unfallversicherung“ (z. B. Pflegepersonen, Personen, die in Einrichtungen zur Hilfeleistung tätig sind, Bauhelfer) gilt als Beitragsmaßstab die vom Bayer. Landesamt für Statistik zuletzt veröffentlichte, amtliche Einwohnerzahl mit Stand 31. Dezember 2019. Der Beitrag für die in Privathaushalten beschäftigten Personen (Haushaltshilfen, Babysitter, Gartenhilfen, Reinigungskräfte) ist entsprechend der Zahl der Beschäftigten vom Haushaltsvorstand zu entrichten.

Bayer. LUK

Die Vertreterversammlung der Bayer. LUK verabschiedete am 27. November 2020 einen Haushalt von rund 69,4 Mio. €. Auf den Freistaat Bayern entfällt ein Umlagebetrag von rund 52,6 Mio. €.

Beitragsmaßstab für die rechtlich selbstständigen Unternehmen im Landesbereich ist die jeweils nachgewiesene Entgeltsumme. Auf das Unternehmen Bayerische Staatsforsten entfällt ein Umlagebetrag von rund 2,5 Mio. €.

Autor: Jens Medack, Leiter der Abteilung Mitglieder und Beiträge der KUVB

KUVB – Umlagegruppe 1

Beitragsgruppe	Beitrag 2021
Beschäftigte	€ je 100 € Entgeltsumme
Bezirke	0,36
Landkreise	0,53
Gemeinden	
bis 5.000 Einwohner	0,95
von 5.001 bis 20.000 Einwohner	0,66
von 20.001 bis 100.000 Einwohner	0,65
von 100.001 bis 1.000.000 Einwohner	0,50
Rechtlich selbstständige Unternehmen	
Verwaltende Unternehmen	0,21
Sonstige Unternehmen	0,54
Haushaltungen	€ je Beschäftigten
Voller Jahresbeitrag	76,00
Ermäßigter Jahresbeitrag	38,00
Sonstige Versicherte (soziale Unfallversicherung)	€ je Einwohner
Bezirke	0,55
Landkreise	0,61
Gemeinden	
bis 5.000 Einwohner	2,18
von 5.001 bis 20.000 Einwohner	1,69
von 20.001 bis 100.000 Einwohner	1,25
von 100.001 bis 1.000.000 Einwohner	0,70
Schüler-Unfallversicherung	€ je Einwohner
Gemeinden	5,08

KUVB – Umlagegruppe 2

Beitragsgruppe	Beitrag 2021
LH München – Allgemeine Unfallversicherung	4,70 Mio. €
LH München – Schüler-Unfallversicherung	7,20 Mio. €
LH München – Pflegeversicherung	0,07 Mio. €
Rechtlich selbstständige Unternehmen	2,80 Mio. €
Haushaltungen	€ je Beschäftigten
Voller Jahresbeitrag	76,00
Ermäßigter Jahresbeitrag	38,00

Bayer. LUK

Beitragsgruppe	Beitrag 2021
Freistaat Bayern – Allgemeine Unfallversicherung	27,31 Mio. €
Freistaat Bayern – Schüler-Unfallversicherung	25,27 Mio. €
Gesamt	52,58 Mio. €
Rechtlich selbstständige Unternehmen	
Unternehmen im Landesbereich	0,40 €
je 100 € Entgeltsumme	
Bayerische Staatsforsten	2,49 Mio. €

Wir machen mit:

Offensive Psychische Gesundheit

Im Oktober 2020 ist ein bisher einmaliges Bündnis in Deutschland an den Start gegangen: die Offensive Psychische Gesundheit. Ihr Ziel: gemeinsam die psychische Gesundheit in allen Bereichen der Gesellschaft zu stärken. Auch KUVB und Bayer. LUK sind dabei.

Wir alle kennen psychisch belastende Situationen wie Stress und Überlastung, Trauer, und vieles mehr. Auch das Hamsterrad aus alltäglichen Verpflichtungen kann für Druck sorgen. Mit der Coronavirus-Pandemie kommen weitere, ganz besondere Herausforderungen etwa in Arbeit, Schule und Familie hinzu. Viele Menschen sorgen sich zudem vor einer Infektion, auch das belastet die Seele. Letztlich gilt: Jeder von uns kann aus dem psychischen Gleichgewicht geraten, z.B. wenn Stress oder belastende Lebensumstände länger anhalten oder sehr tiefgreifend sind, aber auch aufgrund individueller Veranlagung.

In allen Bereichen des Lebens ist es wichtig, mit dem Thema „Psychische Belastungen“ offen umzugehen und darüber zu sprechen. Betroffene sollten sich früh eingestehen, dass alles „zu viel“ ist, sowie den Mut finden, über ihre Probleme zu reden und Unterstützung suchen. Wenn aus dauerhafter Überlastung eine Erkrankung wird, dann hat das für jede und jeden Einzelnen und das persönliche Umfeld tiefgreifende Folgen. Die Zahlen belegen: arbeitsbedingte Ausfallzeiten wegen psychischer Erkrankungen nehmen seit Jahren zu. Psychische Gesundheit – so viel ist klar – geht uns alle an. Sie zu stärken, bedarf einer gemeinsamen Anstrengung.



Illustration: Antonio Rodriguez/AdobeStock

Im Bündnis sorgen wir für mehr Offenheit und frühzeitige Hilfe

Genau das will die Offensive Psychische Gesundheit erreichen, die am 5. Oktober von Bundesarbeitsminister Heil, Bundesfamilienministerin Giffey und Bundesgesundheitsminister Spahn gestartet wurde. Sie will einen noch offeneren Umgang mit psychischen Belastungen fördern – und zwar in allen Lebenswelten, d. h. im Beruf, in Schule und Studium, im Ruhestand, im Verein genauso wie in der Familie und im Freundeskreis. Sie will helfen, dass sich Träger und Erbringer von Präventionsleistungen und -hilfen noch stärker vernetzen und ihre Angebote enger verzahnen und abstimmen. Und sie möchte dazu beitragen, dass die Menschen eine bessere Übersicht der Unterstützungs- und Hilfsangebote erhalten und diese leichter finden und nutzen können.

Damit all das gelingt, hat sich eine breite, bisher einmalige Koalition von Politik und Präventionsakteuren in der Offensive zusammengefunden: Neben drei Bundesministerien – Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), Bundesministerium

für Gesundheit (BMG) und Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) – sind Unfallversicherungsträger und Berufsgenossenschaften, mehr als 50 Krankenkassen und Unternehmen der privaten Krankenversicherung, die Bundesagentur für Arbeit, berufsständische Verbände aus den Bereichen Psychologie und Psychotherapie, Bündnisse und Betroffenenvereinigungen sowie weitere Partner beteiligt. Auch KUVB und Bayer. LUK machen mit.

Psychische Belastung zum Thema machen – psychische Gesundheit stärken

„Mit der Offensive holen wir das Thema raus aus der Tabuzone“, erklärte Bundesarbeitsminister Hubertus Heil zum Auftakt. „Arbeit darf nicht krankmachen. Gerade weil Menschen an ihrem Arbeitsplatz sehr viel Zeit verbringen, muss hier besser auf ihre Gesundheit geachtet werden.“ Bundesfamilienministerin Dr. Franziska Giffey ergänzte: „Die Offensive sendet ein Signal an Betroffene und ihr Umfeld: Ihr seid nicht allein, denn es gibt zahlreiche Unterstützungsangebote.“

Dazu gehöre auch, die Vielzahl von guten Beratungsangeboten, die es gäbe, noch bekannter zu machen. Für Bundesgesundheitsminister Jens Spahn spielt auch die Corona-Pandemie eine Rolle, die für viele Menschen eine enorme psychische Belastung bedeute: „Gerade in dieser Zeit ist es wichtig, mit Aufklärungsarbeit und Unterstützungsangeboten für psychische Gesundheit zu sensibilisieren und einen frühen Zugang zu Hilfe zu erleichtern.“

Ein Gesprächsleitfaden hilft, über psychische Belastungen zu reden

Mehr Offenheit im Umgang mit psychischen Belastungen, das heißt vor allem auch: sich trauen, darüber zu sprechen. Denn Reden kann helfen, psychische Belastungen frühzeitig zu

erkennen, einen angemessenen Umgang mit ihnen und Unterstützung zu finden, sie zu reduzieren und seelisch im Gleichgewicht zu bleiben. Wir beteiligen uns daher an der Informationskampagne für mehr Offenheit, die in der Öffentlichkeit dafür wirbt, Belastungen ernst zu nehmen und anzusprechen. Hierfür bietet die Offensive auch einen Gesprächsleitfaden an, der wertvolle Tipps enthält, um über schwierige Themen wie psychische Belastungen und Probleme zu reden. Diesen können Sie, neben weiteren Informationen, auf www.Offensive-Psychische-Gesundheit.de abrufen. Darüber hinaus geben mehrere Prominente – wie die Skisprunglegende Sven Hannawald und die Bloggerin Victoria van Violence – der Offensive ein Gesicht, indem sie von ihren eige-

nen Erfahrungen mit psychischer Belastung und der Bedeutung von Prävention sprechen. Es ist diese Vielfalt und das breite Bündnis aus Präventionsakteuren, Fach- und Betroffenenverbänden, die die Offensive so besonders macht.

Weniger öffentlichkeitswirksam, aber nicht weniger wichtig ist die Arbeit der Offensive an einer stärkeren Vernetzung im Bereich der Prävention. So wird es im kommenden Jahr zwei Dialogveranstaltungen geben, bei denen die Partner/innen der Offensive sich und ihre Angebote miteinander vernetzen werden. Wir halten Sie auf dem Laufenden und werden über den Fortgang der Offensive berichten. ■

KUVB / Bayer. LUK

Finanzielle Förderung von Präventionsprojekten

Wir machen uns stark für Ihre Ideen!

Und plötzlich war im Frühjahr 2020 alles anders. Alles was wir bis dahin als Alltag kannten, war auf einmal für viele Geschichte. Stattdessen gab es Lockdown, Homeoffice, Social Distancing. Corona hat das gesellschaftliche Leben auf den Kopf gestellt. Für viele hat sich auch der Arbeitsalltag verändert.

Zahlreiche Unternehmen mussten kreativ werden, wie sie auf die Schnelle das Arbeiten von Zuhause ermöglichen oder funktionierende Hygienepläne erstellen konnten. Arbeitnehmende waren gefordert, Home Schooling und Arbeit unter einen Hut zu bekommen.

Besonders in Zeiten wie diesen wird deutlich, wie wichtig Gesundheit ist – nicht nur als individueller Wert des Einzelnen, sondern für eine ganze Gesellschaft. Daher braucht es jetzt gute Ideen, wie man den neuen Herausforderungen begegnen kann.

Wichtige Stellhebel sind hierbei Arbeitssicherheit und Gesundheitsförderung. Wie können Beschäftigte gesund im Homeoffice arbeiten? Was braucht es für eine erfolgreiche Führung über Distanz? Wie können wir aus unseren Fehlern lernen? Wie kann ein Betrieb für psychologische Sicherheit sorgen?

Als ein wichtiger Partner für Sicherheit und Gesundheit im Betrieb möchten wir Sie darin unterstützen, eine bedarfs- und zielorientierte Prävention in Ihrer Organisation umzusetzen. Aus diesem Grund fördern wir im Rahmen der Kampagne kommitmensch finanziell Präventionsprojekte. Ziel der Projekte soll die Stärkung und Sicherstellung der Kultur der Prävention im eigenen Betrieb sein. Dies können zum einen Projekte zum Auf- und Ausbau eines Betrieblichen Gesundheitsmanagements (BGM) sein, die systematisch und ganzheitlich

komm **mit** mensch

Sicher. Gesund. Miteinander.

Sicherheit und Gesundheitsschutz etablieren und dadurch die Kultur der Prävention fördern. Zum anderen können es Projekte sein, die einzelne Handlungsfelder einer Präventionskultur wie zum Beispiel die Führungskultur oder Fehlerkultur stärken.

Detaillierte Informationen zur finanziellen Förderung erhalten Sie im Internet. Auf www.kuvb.de Webcode 690, finden Sie die Förderrichtlinien und den Bewerbungsbogen. Gerne beraten wir Sie zu Ihren Projektideen, melden Sie sich einfach bei uns unter kommmitmensch@kuvb.de. ■

Autorin: Yvonne Kupske, Betriebliche Gesundheitsmanagerin bei der KUVB

Welche Ausbildung ist erforderlich?

Sicher arbeiten mit der Motorsäge



Tätigkeiten, die mit der Motorsäge ausgeführt werden, sind mit einem hohen Gefahrenpotential verbunden. Deshalb ist neben der persönlichen auch die fachliche Eignung eine wesentliche Voraussetzung für sicheres und gesundes Arbeiten. Die DGUV Information 214-059 „Ausbildung für Arbeiten mit der Motorsäge und die Durchführung von Baumarbeiten“ fasst die wesentlichen Rahmenbedingungen und Anforderungen an die fachliche Qualifikation im Umgang mit Motorsägen zusammen.

Wer eine Motorsäge sicher führen möchte, muss die fachliche Eignung hierfür erwerben. Die erforderliche Fachkunde kann durch die Berufsausbildung (z.B. als Forstwirtin/Forstwirt oder Landschaftsgärtnerin/Landschaftsgärtner) oder durch entsprechende Ausbildungsmaßnahmen erlangt werden. Um den erforderlichen Ausbildungsumfang festzulegen, müssen die Vorgesetzten den Tätigkeits- und Einsatzbereich und die Art der auszuführenden Arbeiten ermitteln. Hierzu werden in der DGUV Informa-

tion 214-059 entsprechende Handlungshilfen sowie Möglichkeiten der Dokumentation zur Verfügung gestellt.

Das zweitägige Modul A sensibilisiert hinsichtlich der grundlegenden Gefahren, die von einer Motorsäge ausgehen, vermittelt ein Grundwissen zu den Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit bei Tätigkeiten mit der Motorsäge und lehrt Grundlagen der Schnitttechniken am liegenden Holz sowie Fälltechniken im Schwachholz. Das darauf aufbauende dreitägige Modul B hat als Lehrgangsschwer-

punkt die Fällung und Aufarbeitung stärkerer Bäume über 20 cm Brusthöhendurchmesser sowie den Einsatz von Seilzügen und Winden zur Unterstützung der Fällung. Sollen Arbeiten mit der Motorsäge in Arbeitskörben erfolgen, sind je nach Komplexität der Aufgabe (z. B. ohne oder mit stückweisem Abtragen von Bäumen) die Module C (zweitägig) oder D (dreitägig) einschlägig. Hier werden spezielle Arbeits-, Schnitt- und Abseiltechniken vermittelt.

Zusätzlich ist beim Einsatz einer Hubarbeitsbühne die Befähigung zu deren sicheren Bedienung zu gewährleisten. Dies kann bei einer angemieteten oder eigenen Hubarbeitsbühne über einen speziell ausgebildeten Fahrer und Bediener erfolgen, der nach dem DGUV Grundsatz 308-008 qualifiziert ist. Bei nicht vorhandener Befähigung muss diese innerhalb des Lehrgangs bei zusätzlich aufzuwendender Ausbildungszeit erworben werden. Häufig stellt sich die Frage nach einem geeigneten Ausbildungsträger für die Qualifikation an der Motorsäge. Dieser muss über die erforderlichen technisch-materiellen Voraussetzungen sowie das notwendige Fachwissen bei den Ausbildern verfügen. Hier hat sich bewährt, Referenzen zu prüfen und

Übersicht der einzelnen Module			
Schrift	Modul (2 Tage)	Modul (3 Tage)	Modul (5 Tage)
DGUV Information 214-059	A	B	D 3 Tage + DGUV Grundsatz 308-008 (2Tage)
SVLFG VSG 4.2	AS Baum I Teil 1 (Grundkurs) Teil 2 (Aufbaukurs)		AS Baum II
GUV-I 8624 (alt)	1 + 2	3 (nur 2 Tage)	5 (nur 2 Tage)

auf detaillierte Lehr- und Stundenpläne, basierend auf den jeweiligen Modulen der DGUV Informationsschrift, zu achten. Nach dem erfolgreichen Erreichen des Lehrgangsziels wird ein Zertifikat ausgestellt, aus dem Inhalt und Umfang der Ausbildung ersichtlich sind.

Neben den Lehrgängen nach der DGUV Information 214-059 hat auch die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) für ihre Versicherten ein Schulungskonzept aufgelegt. Beide Ausbildungen sind zwischen der DGUV und der SVLFG abgestimmt und gegenseitig

anerkannt. Die Ausbildung nach GUV-I 8624 „Ausbildung – Arbeiten mit der Motorsäge“ (bis 05/2014 gültig) hat im Bereich der DGUV weiterhin Bestand. Auffrischungen erfolgen jedoch nach dem aktuellen Konzept gemäß DGUV Information 214-059.

Besonders wichtig ist bei Arbeiten mit der Motorsäge, seine Grenzen zu kennen. Die Fällung eines Baumes unter schwierigen Verhältnissen oder die Aufarbeitung von Sturm- und Bruch-



holz sind besonders gefährlich und erfordern eine mehrjährige berufliche Erfahrung sowie eine spezielle, auf die bestehende Situation abgestimmte Schulung und Unterweisung. Ein plötzlich aufreißender Stamm durch Fehleinschätzung des Baumes oder eine falsche Fälltechnik können lebensgefährliche Folgen haben. Daher sollten solche Einsätze Spezialisten überlassen werden.

lich aufreißender Stamm durch Fehleinschätzung des Baumes oder eine falsche Fälltechnik können lebensgefährliche Folgen haben. Daher sollten solche Einsätze Spezialisten überlassen werden.

*Autor: Dipl.-Forstwirt
Christian Grunwaldt, Geschäftsbereich
Prävention der KUVB*

Grün- und Landschaftspflege

Gefahren werden oft unterschätzt

Mit der DGUV Regel 114-610 „Branche Grün- und Landschaftspflege“ hat das Sachgebiet „Straße, Gewässer, Forsten, Tierhaltung“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) eine neue Schrift erstellt, die branchenbezogen über Gefährdungen informiert und konkrete Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit liefert. Sie ersetzt die DGUV Regel 114-017 „Gärtnerische Arbeiten“ sowie die DGUV Information 214-057 „Gärtnerische Arbeiten“.

Arbeiten der Grün- und Landschaftspflege sind vielfältig und reichen von der Pflege des Straßenbegleitgrüns bis zu Maßnahmen, um Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Landschaft und Parkanlagen sicherzustellen. Sie fallen in zahlreichen Betrieben an:



Hausmeister erledigen sie ebenso wie Beschäftigte von kommunalen Bauhöfen, Straßenmeistereien, der

Wasserwirtschaft und der Schloss- und Gartenverwaltungen des Freistaats. Die Tätigkeiten sind mit viel-

fältigen Gefahren verbunden, die jedoch oft unterschätzt werden: Es kommen Handwerkzeuge, handgeführte Arbeitsgeräte sowie selbstfahrende Maschinen und landwirtschaftliche Fahrzeuge zum Einsatz. Besonders gefährlich ist der Umgang mit der Motorsäge, z. B. bei Baumarbeiten. Werden die Tätigkeiten an Straßen, Hängen oder hochgelegenen Arbeitsplätzen durchgeführt, müssen zusätzliche Maßnahmen zu Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit ergriffen werden.

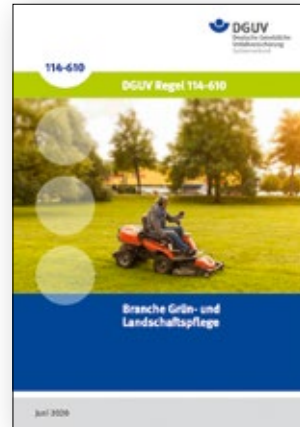
So passieren etwa bei Schnitтарbeiten an Hecken und Bäumen immer wieder schwere Unfälle. Dabei ist vielen insbesondere bei Arbeiten in relativ geringen Höhen die Gefahr eines folgenschweren Absturzes von einer Leiter nicht bewusst. Besser kommt hier ein Arbeitsgerüst oder eine Hubarbeitsbühne zum Einsatz. Aber auch dabei passieren häufig gravierende Fehler, wenn der Arbeitskorb unge-

eignet oder das Trägerfahrzeug nicht dafür ausgelegt ist.

Herabfallende Ast- oder Stammteile verursachen in der Praxis ebenfalls schwere Unfälle. Standort, Umgebung und Zustand eines Baums erfordern daher eine fachgerechte Baumbeurteilung verbunden mit speziellen Schnitt- und Abseiltechniken, für die die Beschäftigten eine umfangreiche Ausbildung und Erfahrung benötigen.

Auf 140 Seiten mit zahlreichen Abbildungen zeigt die neue Branchenregel wesentliche Gefährdungen auf und fasst rechtliche Bestimmungen und Normen sowie die wichtigsten Präventionsmaßnahmen zusammen. Sie thematisiert die Arbeit im Freien mit allen Einflüssen von Witterung, UV-Strahlung und Gelände ebenso wie die biologischen Gefährdungen, zum Beispiel durch Zecken, Hantavirus, Hundekot oder Pflanzen wie Ambrosia. Weitere Kapitel befassen sich mit Arbeiten in der Höhe, im öffentlichen Verkehrsraum, an Gewässern oder mit Gefahrstoffen.

Neu in die Branchenregel aufgenommen wurden die Themen begrünte Dächer und Dachgärten, Handwerkzeuge und Maschinen mit Akkubetrieb, selbstfahrende Arbeitsmaschinen sowie Rettungstreffpunkte, die zum Beispiel in großen Parks nach einem Unfall wichtig für eine schnelle medizinische Versorgung sind. Außerdem enthält die Branchenregel Hinweise zum Einsatz von gefährlichen Maschinen sowie Geräten mit schneidenden und schnelldrehenden Werkzeugen wie etwa Buschholzhacker, Mähgeräte, Freischneider, Heckenscheren und Motorsägen.



Aufgrund des Unfallgeschehens liegt ein Schwerpunkt auf der sicheren Handhabung von Motorsägen, der erforderlichen Schutzkleidung und der unverzichtbaren Ausbildung. Wichtig ist zudem, dass Führungskräfte wie

auch die Beschäftigten selbst ihre eigenen Grenzen erkennen und wenn nötig, spezialisierte Dienstleister hinzuziehen. Ein plötzlich aufreißender Stamm durch Fehleinschätzung des Baumes oder eine falsche Fälltechnik kann lebensgefährliche Folgen haben.

Zu den unterschätzten Risiken in der Grün- und Landschaftspflege zählt auch der Lärm. So gibt es Laubbläser, bei deren Verwendung ohne Gehörschutz bereits nach einer Viertelstunde die schädigende Tagesdosis an Lärm erreicht ist. Bei Motorsägen oder Freischneidern ist das sogar bei weniger als fünf Minuten der Fall.

Im Anhang der Branchenregel finden sich zudem Praxishilfen wie Musterbetriebsanweisungen, Beauftragungen, Checklisten, Prüfprotokolle und Regelpläne. Die Branchenregel richtet sich zwar vorrangig an Unternehmerinnen und Unternehmer, eignet sich aber auch als Nachschlagewerk für die Beschäftigten.

Sie können die Branchenregel herunterladen (🔗 publikationen.dguv.de) oder kostenfrei über unseren Medienversand bestellen: medienversand@kuvb.de ■

*Autor: Dipl.-Forstwirt
Christian Grunwaldt, Geschäftsbereich
Prävention der KUVB*

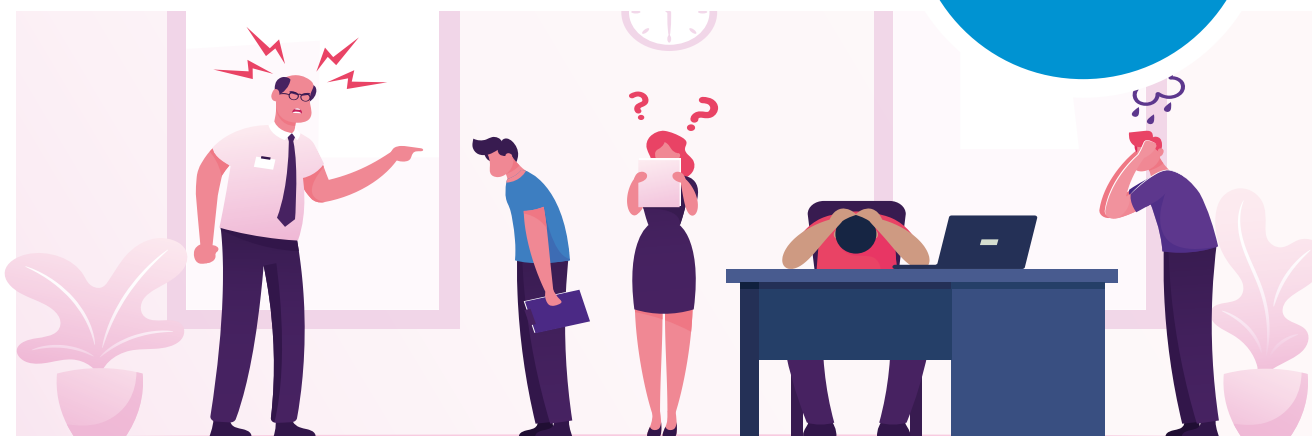
Branchenregeln

Die Branchenregeln der gesetzlichen Unfallversicherung setzen kein eigenes Recht, sondern fassen das bestehende komplexe Arbeitsschutzrecht für die Unternehmen einer bestimmten Branche verständlich zusammen. Sie dienen Verantwortlichen als praxisbezogenes Präventionswerkzeug: Symbole vereinfachen das Auffinden von Informationen, konkrete Beispiele und Bilder veranschaulichen die Handlungsanweisungen. Checklisten, Prüfprotokolle und Hinweise auf weiterführende Dokumente erleichtern die korrekte Umsetzung der arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben.

Engagement der gesetzlichen Unfallversicherung

Öffentlich Beschäftigte vor Übergriffen schützen

Gewaltschutzprogramm



Beschäftigte im öffentlichen Dienst vor physischen und psychischen Übergriffen schützen – das ist eines der Hauptziele des Gewaltschutzprogramms, das am 25. November 2020 vorgestellt wurde. KUVB und Bayer. LUK haben wichtige Erkenntnisse aus ihrer Präventionsarbeit in das Programm eingebracht.

Die zunehmende Gewaltbereitschaft gegenüber öffentlich Beschäftigten und Rettungskräften war eines der beherrschenden Nachrichtenthemen, bevor die Corona-Pandemie mit voller Wucht zuschlug und die Aufmerksamkeit auf sich zog. Die Prävention auf diesem Gebiet geriet seitdem jedoch nicht in Vergessenheit. Im Gegenteil: Am 25. November 2020 hat das Bayerische Staatsministerium für Finanzen und Heimat das Gewaltschutzprogramm für den öffentlichen Dienst in Bayern vorgestellt. Es umfasst unter anderem auch zentrale Erkenntnisse aus der Präventionsarbeit der gesetzlichen Unfallversicherung, die die Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) und die Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK) in die gemeinsame Arbeitsgruppe unterschiedlicher Akteure im Bereich des öffentlichen Dienstes eingebracht haben. Sie finden alle Inhalte des Ge-

waltschutzprogramms unter diesem Link: mitarbeiterschutz-vor-gewalt.bayern.de

KUVB und Bayer. LUK sind als die gesetzlichen Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand in Bayern zuständig für die Prävention und die Heilbehandlung bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Dazu gehören auch Übergriffe auf Angestellte im öffentlichen Dienst, auf ehrenamtliche Rettungskräfte, Ersthelfer und andere Gruppen, die einen Dienst an der Allgemeinheit erbringen. Zu verhindern, dass solche Fälle überhaupt auftreten, hat dabei oberste Priorität und liegt im Selbstverständnis beider Körperschaften. In den vergangenen Jahren haben KUVB und Bayer. LUK zahlreiche Maßnahmen auf den Weg gebracht, die kommunalen und staatlichen Einrichtungen helfen sollen, ihre Beschäftigten vor Angriffen zu schützen. Dazu gehören ein Pilotprojekt zum Deeskalationsmanagement für Betriebe u. a. im Gesundheitswesen sowie Angebote zum Schutz vor Übergriffen an Arbeitsplätzen mit Publikumsverkehr und zum sicheren Arbeiten in kommunalen Kassen. Dieses Know-how ist in das Gewaltschutzprogramm für den öffentlichen Dienst in Bayern eingeflossen.

Die Selbstverwaltung von KUVB und Bayer. LUK – paritätisch besetzt mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen – hatte kurz vor Beginn der Pandemie die Bedeutung des Schutzes der Beschäftigten im öffentlichen Bereich vor Übergriffen hervorgehoben. Daher begrüßen beide Unfallversicherungsträger sehr, dass alle Akteure trotz widriger Umstände fokussiert zusammengearbeitet und das Gewaltschutzprogramm wie geplant auf den Weg gebracht haben. Die gesetzliche Unfallversicherung konnte so ihre Expertise effizient zum Wohle der Beschäftigten einbringen.

Zusätzlich zu dem neuen Gewaltschutzkonzept bieten KUVB und Bayer. LUK für ihre Mitgliedsbetriebe ein breites Angebot an Präventionsleistungen an, die auch die Verhütung von physischer und psychischer Gewalt beinhalten. Eine Übersicht über das Infomaterial zu diesem Thema finden Sie unter diesem Kurzlink: <https://bit.ly/praeventiongewalt>.

Für weitere Beratung können sich Mitgliedsbetriebe gern an uns wenden: praevention@kuvb.de bzw. 089 36093 440. ■

Autor: Eugen Maier, Referat Kommunikation der KUVB

Serie:

Das wissenswerte Urteil

Gefahren einer E-Zigarette

Foto: Pflungbur/AdobeStock



Das Recht d
setzlichen Unfal
rung erfasst die unte
ten Fragestellungen a
Vielfalt von Lebenss
Die Serie „Das wissens
mittelt anhand von exer
wählten Urteilen aus d
lichen Rechtsprechung
von dieser Vielschic
Lebendigkeit – ab
Komplexität – des
sicherungsre

Der Sachverhalt

Zu den Aufgaben der Versicherten und späteren Klägerin gehörte es, den in den Betriebsräumen ihres Arbeitgebers anfallenden Müll an jedem Arbeitstag in den Morgenstunden einzusammeln und in einen Container zu bringen, der sich im Innenhof des Betriebsgeländes befand. Dieser Ablauf war zu einer Gewohnheit geworden – aber am Unfalltag kam alles anders.

Zunächst schloss die Versicherte wie gewöhnlich um 6.30 Uhr die Betriebsräume ihres Arbeitgebers auf und sammelte den in den Betriebsräumen angefallenen Müll ein. Diesen wollte sie dann – ebenfalls wie immer – zu dem auf dem Innenhof befindlichen

Container bringen. Doch sie erreichte den Container nicht mehr; auf dem Weg dorthin verspürte sie plötzlich ein Gefühl großer Hitze im Bereich des Oberschenkels und sie bemerkte, dass ihre Hose brannte. Völlig unerwartet, „wie aus heiterem Himmel“, hatte sie Verbrennungen im Bereich der Oberschenkelmuskulatur erlitten. Wie konnte es dazu kommen?

Kurzschluss zwischen Akku und Schlüsselbund

Die Ermittlungen des beklagten Unfallversicherungsträgers (UVT) ergaben: die Verletzte ist Raucherin, die eine E-Zigarette nutzte. Die E-Zigarette wurde mit einem Lithium-Ionen-

Akku betrieben. Nach dem Gebrauch steckte die Versicherte die E-Zigarette in eine ihrer Hosentaschen. Dort befand sich jedoch schon ein anderer metallischer Gegenstand – nämlich der Schlüsselbund, mit dem sie zuvor die Betriebsräume geöffnet hatte. Die E-Zigarette mit Lithium-Ionen-Akku und der Schlüsselbund gerieten in der Enge der Hosentasche miteinander in Kontakt. Es kam zu einem Kurzschluss, bei dem sich sehr schnell hohe Temperaturen entwickelten. Es liegt technisch durchaus im Rahmen des Möglichen, dass ein derartiger Akku sogar explodieren kann.

Der Weg durch die Instanzen

Nachdem im Widerspruchsverfahren die ablehnende Ausgangsentscheidung des UVT bestätigt wurde, erhob die Versicherte Klage zum Sozialgericht (SG Düsseldorf, Az. S 6 U 491/16, Urteil v. 15.10.2019, rechtskräftig). Sie begründete ihre Klage damit, dass sie einer versicherten Tätigkeit nachgegangen sei, als sie die Verbrennungen erlitt und daher der beklagte UVT entsprechende Leistungen nach dem SGB VII zu erbringen habe. Dabei stützte sie ihre Klage im Wesentlichen auf die Argumentation, dass die eigentlichen Ursachen für ihre Verbrennung aus dem betrieblichen und damit beruflichen Bereich stammten: Bei dem Firmenschlüssel habe es sich um einen für ihre beruflichen Verrichtungen notwendigen Gegenstand gehandelt. Ohne diesen Gegenstand aus dem betrieblichen Bereich wäre es nie zu einem Kurzschluss gekommen. Daher habe sie ihre Verbrennungen letztlich aus betrieblichen Gründen erlitten.

Diese Auffassung teilte der UVT nicht. Zwar ist der Klägerin zuzugestehen, dass es zu einem Kurzschluss nur kommen kann, wenn mindestens zwei „elektrische Gegenstände“ beteiligt sind. Dies waren hier der Akku für die E-Zigarette und der Firmenschlüssel. Ohne den Firmenschlüssel wäre also kein Kurzschluss entstanden. Dieser Überlegung steht der Akku der E-Zigarette mit seinem „Beitrag“ zu dem Kurzschluss aber quasi gegenüber; auch für ihn gilt das Gleiche. Bis zu diesem Punkt liegen objektiv gleichwertige Verursachungsbeiträge vor. Erst zusammen stellten die beiden Gegenstände eine Gefahr dar.

Das war jedoch nur der erste Schritt in der Urteilsbegründung des Gerichts, auf den ein zweiter folgte: Der besteht darin, dass beide Verursachungsbeiträge nicht nur objektiv beurteilt werden, sondern eine wertende Betrachtung quasi über das gesamte Geschehen gestülpt wird, indem geprüft wird, welcher Beitrag denn „wesentlich“ für die eingetretene Verletzung war.

Was gilt bei mehreren Ursachen?

Der Genuss der E-Zigarette hat offensichtlich nichts mit betrieblichen Tätigkeiten zu tun und ist ausschließlich der privaten Lebenswelt der Klägerin zuzuordnen, was für die Verneinung einer versicherten Tätigkeit spricht. Um zu einer sachgerechten Entscheidung zu gelangen, hatte das Sozialgericht daher die oben dargestellten Verursachungsbeiträge unter Beachtung der Prinzipien der gesetzlichen Unfallversicherung untereinander abzuwägen.

Die Klägerin war zum Zeitpunkt des Unfalls unstreitig als Beschäftigte gesetzlich unfallversichert. Weitere Voraussetzung ist, dass die konkrete Verrichtung zur Zeit des Unfalls der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist – ein sogenannter innerer oder sachlicher Zusammenhang. Die konkrete, zum Unfallzeitpunkt ausgeübte Verrichtung – also der Gang Richtung des Müllcontainers mit einem Akku und einem Schlüsselbund in der Hosentasche – hat allerdings nicht zu den Verletzungen der Klägerin geführt; denn die rechtlich wesentliche und entscheidende Ursache für die Verbrennungen war nicht die versicherte Tätigkeit (den Müll zum Container verbringen).

Wo verläuft die Grenze zwischen Arbeit und Privatbereich?

Wenn bei der Ausübung einer Verrichtung, die im sachlichen Zusammen-

hang mit der versicherten Tätigkeit steht, ein Unfallereignis eintritt, muss grundsätzlich vom Vorliegen der Unfallkausalität ausgegangen werden, es sei denn, eine konkurrierende Ursache – wie z. B. eine innere Ursache – ist feststellbar. Im hier vorliegenden Fall ist als konkurrierende Ursache die mitgeführte E-Zigarette als eingebrachte Gefahr zu berücksichtigen. Zu prüfen war nun in einem zweiten, wertenden Schritt, ob die versicherte Ursache nach der hier maßgebenden Theorie der wesentlichen Bedingung „wesentlich“ war.

Als Einstieg in die nun genauer vorzunehmende Abwägung ist zunächst auf einer ersten Stufe festzustellen, welche erforderlichen Ursachen nicht hinweggedacht werden können, ohne dass die Auswirkung, also die Verbrennung, entfallen würde. Dies wurde oben bereits dargestellt, so dass die erste Stufe erfüllt ist.

Auf einer zweiten Stufe ist dann wertend zu ermitteln, welche der Ursachen bei den hier konkret abzuwägenden Verursachungsbeiträgen „wesentlich“ zum Schadenseintritt geführt hat. Für die zur Beurteilung der Wesentlichkeit der versicherten Ursache erforderlichen Abwägung zwischen der versicherten Ursache und der nicht versicherten Ursache ist zu beachten, dass „wesentlich“ nicht gleichzusetzen ist mit „gleichwertig“ oder „annähernd gleichwertig“; so kann auch eine nicht annähernd gleichwertige, sondern „rechnerisch“ verhältnismäßig niedriger zu bewertende Ursache für den Erfolg rechtlich wesentlich sein, so lange die andere Ursache keine überragende Bedeutung hat und als rechtlich allein wesentliche Ursache anzusehen ist.

So kann z. B. auch eine naturwissenschaftliche Ursache, die nicht als wesentlich anzusehen ist und damit keine Ursache im Sinne der Theorie der wesentlichen Bedingung ist,

dann als Auslöser oder als sogenannte Gelegenheitsursache bezeichnet werden.

Wodurch wurde es konkret gefährlich?

Maßgeblich ist also, welche Ursache sich bei natürlicher Betrachtungsweise quasi „in den Vordergrund drängt“ und daher als wesentlich einzustufen ist. Dieser Bewertungsmaßstab war auch auf den hier dargestellten Sachverhalt anzuwenden: Nach Auffassung des Gerichts sei der Verursachungsbeitrag für den Unfall durch das Mitführen einer E-Zigarette von derart überragender Bedeutung, dass

die eigentlich versicherte Tätigkeit und damit der Versicherungsschutz vollkommen in den Hintergrund tritt. Wenn auch das Mitführen der Firmenschlüssel vorliegend als nicht hinweg zu denkende Wirkursache vorliegt, so kommt dem nach Auffassung des Gerichts keine rechtlich wesentliche Bedeutung zu. Denn: Isoliert betrachtet sei von den Schlüsseln allein keinerlei Gefahr ausgegangen. Die Schlüssel könnten sich nicht entzünden. Ihr Verursachungsbeitrag sei daher unbeachtlich.

Anders verhält es sich gerade mit der mitgeführten E-Zigarette bzw. dem Akku: Diese technischen Gerätschaften

haben die Brandgefahr erst geschaffen. Sie haben daher eine Gefahrengrenze überschritten. Die sich hier realisierende Gefahr ging daher rechtlich wesentlich von der mitgeführten E-Zigarette bzw. dem Akku aus.

Im Ergebnis lag daher auch aus Sicht des SG Düsseldorf kein versicherter Arbeitsunfall vor. Die Klägerin hat gegen die sehr ausführliche und gut nachvollziehbare Entscheidung des SG kein Rechtsmittel eingelegt, sodass es rechtskräftig geworden ist. ■

Autor: Rainer Richter, Leiter der Rechtsabteilung der KUVB



Serie: Fragen und Antworten zur gesetzlichen Unfallversicherung

Uns erreichen täglich viele Anfragen zur gesetzlichen Unfallversicherung. In dieser Serie drucken wir einige interessante Fallgestaltungen ab.

Frage



Sehr geehrte Damen und Herren, wir hätten eine Frage zu folgender Konstellation: Ein Bauhofmitarbeiter hat im Dezember Urlaub. Es schneit aber so stark, dass ihn der Bauhofleiter anruft und sagt, er müsse beim Schnee räumen helfen. Damit haben

wir angeordnete Überstunden trotz Urlaubs. Ist der Beschäftigte dabei gesetzlich unfallversichert? Gerade in diesem Bereich ist es ja so, dass die Witterung unberechenbar ist und keine Rücksicht auf die Urlaubsplanung nimmt.

Antwort:

Sehr geehrte Frau M.,

in der gesetzlichen Unfallversicherung sind grundsätzlich nur Arbeitnehmer, also abhängig Beschäftigte versichert. Die persönliche Abhängigkeit äußert sich vornehmlich in den Eingliederung des zur Arbeit Verpflichteten in den Betrieb seines Arbeitgebers – stellt ihn dadurch auch unter dessen Direktions- und Weisungsrecht. Dabei ist maßgebend, ob der zur Arbeitsleistung Verpflichtete hinsichtlich Zeit, Ort, Dauer und Art seiner Arbeitsleistung an bestimmte Weisungen des Arbeitgebers gebunden ist.

Der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung ist somit immer von der tatsächlichen Tätigkeit für den Arbeitgeber, die auch dessen (zumindest mutmaßlichem) Willen entspricht, abhängig. Für den Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung ist somit nicht allein maßgeblich, ob der Beschäftigte seinen Dienst früher beginnt oder später beendet als vom Arbeitgeber vorgegeben. Vielmehr muss die unfallbringende Tätigkeit im Wesentlichen darauf ausgerichtet sein, dem Unternehmen selbst und somit betrieblichen Interessen zu dienen.

Bei Ihrer Schilderung ist davon auszugehen, dass der Wille des Arbeitgebers oder des unmittelbaren Vorgesetzten vorliegt, den Urlaub zu unterbrechen, um die Arbeitstätigkeit mit Schneeräumen aufzunehmen. Wenn somit ein sich im Urlaub befindender Mitarbeiter kontaktiert wird, den Urlaub zu unterbrechen, um aufgrund der Witterungsverhältnisse Winterdienst zu leisten, liegt der konkrete Arbeitsauftrag durch den Arbeitgeber vor, hier der beruflichen Tätigkeit nachzugehen. Nimmt der Mitarbeiter die Arbeitstätigkeit auf (mit Wegeantritt und Verlassen der Außenhaustür), dann besteht für ihn selbstverständlich bereits ab diesem Zeitpunkt gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.



Foto: Halfpoint/AdobeStock

Ob es zulässig ist, hier den bereits bewilligten Urlaub zu unterbrechen oder den Arbeitnehmer zusätzlich auf Überstundenbasis für den Winterdienst heranzuziehen, ist eine arbeitsrechtliche Frage, die vom gesetzlichen Unfallversicherungsträger nicht zu beurteilen ist.

Frage

Sehr geehrte Damen und Herren,
da wir in NRW leben und unsere unterstützungsbedürftige Mutter (92 Jahre) in Oberfranken, haben wir gegen geringe finanzielle Anerkennung eine Person finden können, die z. B. beim Duschen unserer Mutter in der Wohnung anwesend ist, um ggf. zu helfen oder Hilfe zu holen. Kann man diese Person im Rahmen dieser Tätigkeit (und An- und Abfahrt) versichern? Wenn ja, bei wem? Welche Formalien sind zu erfüllen?

Antwort:

Sehr geehrter Herr S.,

bei der KUVB sind Familienangehörige, Freunde oder Nachbarn beitragsfrei gesetzlich unfallversichert, wenn diese Personen einen Pflegebedürftigen mindestens zehn Stunden

wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage die Woche, nicht erwerbsmäßig und in häuslicher Umgebung pflegen.

Pflegebedürftigkeit liegt hierbei vor, wenn mindestens der Pflegegrad 2 im Sinne §§ 14 und 15 Abs. 3 des Sozialgesetzbuches XI durch die Pflegekasse mit Bescheid festgestellt wurde. Eine Nichterwerbsmäßigkeit bedeutet, dass die Pflegeperson für die Tätigkeit keine finanzielle Zuwendung erhält, die das gesetzliche Pflegegeld übersteigt. Die häusliche Umgebung ist gegeben, wenn die Pflege im Haushalt (auch eigene Wohnung in einem Alten- oder Pflegeheim) des Pflegebedürftigen, der Pflegeperson oder einer dritten Person geleistet wird. Versichert sind hierbei Pflegetätigkeiten, wozu die Mobilität, die Selbstversorgung, die Hilfe bei der Haushaltsführung, die Gestaltung des Alltagslebens und der sozialer Kontakte gehören sowie die pflegerischen Maßnahmen, die bei der Feststellung der Pflegebedürftigkeit berücksichtigt wurden.

Sind oben genannte Kriterien erfüllt, so tragen die Gemeinden die Kosten für die gesetzliche Unfallversicherung. Weder die Pflegepersonen, noch die Pflegebedürftigen zahlen Beiträge. Eine Anmeldung bei der KUVB ist nicht

erforderlich. Werden dagegen Pflegepersonen im Rahmen eines Arbeitsvertrages angestellt, so wären diese Personen bei der gesetzlichen Unfallversicherung zu melden. Geringfügig Beschäftigte (Minijobber) in Privathaushalten sind bei der Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See anzumelden (Haushaltscheckverfahren). Alle Beschäftigten in Privathaushalten, die nicht im Haushaltscheckverfahren gemeldet sind, können jedoch auch direkt bei der KUVB formlos mit unserem Anmeldeformular gemeldet werden:

🔗 www.kuvb.de 📄 Webcode 325.



Foto: akf/AdobeStock

Frage



Sehr geehrte Damen und Herren, aufgrund eines Sturms stellte sich bei unseren Kolleginnen und Kollegen die Frage, wer bei evtl. Beschädigung von Autos auf den schulzugehörigen Parkplätzen haftet. Vielleicht könnten Sie mir hierzu eine Auskunft geben.

Antwort:



Sehr geehrte Frau S. die KUVB und Bayer. LUK sind Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Der Versicherungsumfang und die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung ergeben sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII). Grundsätzlich entschädigt die gesetzliche Unfallversicherung nur Personenschäden und deren Folgen, die in einem inneren und ursächlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit des versicherten Personenkreises stehen. Versicherte Personen in der Schule sind in aller Regel die Schüler sowie die Angestellten der Schule.

Die Beschädigung von auf dem schuleigenen Parkplatz abgestellten Fahrzeugen stellt einen Sachschaden und keinen Körperschaden des bei uns versicherten Personenkreises dar. Mangels gesetzlicher Grundlage kön-

nen Sachschäden nicht durch uns entschädigt werden. Ich darf Sie daher bitten, sich mit Ihrer Anfrage an den kommunalen Haftpflichtversicherer zu wenden.

Frage



Sehr geehrte Damen und Herren, in diesem Jahr möchten unsere 6. Klassen am Boys' & Girls'-Day teilnehmen. Das Kultusministerium empfiehlt die Teilnahme ab der 5. Klasse. Jetzt kam von einigen Betrieben die Anfrage, ob die Schülerinnen und Schüler über die Schule unfallversichert sind.

Es steht, die Schüler/innen müssen:

- a) *entweder einen Antrag auf Freistellung vom Unterricht stellen,*
- b) *oder die Teilnahme muss im Rahmen einer Schulveranstaltung stattfinden.*

In welchem Fall sind die Schüler über die Schule versichert?

Antwort:



Sehr geehrte Frau K., der Versicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII besteht für die Schülerinnen und Schüler nur, soweit die Schule nach entsprechender Aufforderung des zuständigen Kultusministeriums den Aktionstag als Schul-

veranstaltung deklariert, organisiert und durchführt. Dazu gehören die Vorbereitung im Unterricht, die Auswahl und Kontrolle der möglichen Betriebe sowie die schulische Nachbesprechung. Für den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz der Schülerinnen und Schüler ist es somit nicht ausreichend, sie für diesen Aktionstag lediglich vom Unterricht zu befreien.

Durch den Aktionstag soll den Jugendlichen ermöglicht werden, sich über Berufe und Arbeitsfelder zu informieren und das Interesse an technischen und technikhnen Berufen durch praktische Einblicke zu wecken. Zugleich wird den hieran teilnehmenden Unternehmen die Möglichkeit geboten, zukünftige Fachkräfte zu gewinnen. Findet der Girl's & Boy's-Day somit – wie oben beschrieben – im Rahmen einer Schulveranstaltung statt, so besteht für die hieran teilnehmenden Schülerinnen und Schüler gesetzlicher Unfallversicherungsschutz auf der jeweiligen Betriebsstätte der Unternehmen sowie auf den in diesem Zusammenhang vorgenommenen direkten Wegen.

Liegt dagegen keine offizielle Schulveranstaltung vor, kann Versicherungsschutz über die KUVB oder Bayer. LUK nicht zugesagt werden. ■

Autorin: Stefanie Sternberg, Geschäftsbereich Rehabilitation und Entschädigung der KUVB

komm **mit** mensch

Sicher. Gesund. Miteinander.

**Ein gutes Betriebsklima
entsteht durch gegen-
seitige Wertschätzung,
Respekt und Vertrauen.**

**Nimm dir eine Nettigkeit
... und verschenke sie!**

*Danke für deine
klaren Worte.*

*Ich brauche deine
Unterstützung.*

*Vielen Dank für
dein Feedback.*

*Toll, dass wir offen
reden können.*

*Ich fühle mich von dir
verstanden.*

Danke für den Kaffee.

Schön mit dir.

*Einer für alle.
Alle für einen.*

*Eine für alle.
Alle für eine.*

*Danke für dein
offenes Ohr.*

*Wir wünschen Ihnen ein sicheres
und gesundes Jahr 2021!*

2021

